



Beschlussvorlage Nr.:	001/2025	Datum:	07.02.2025
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x Hauptausschuss	24.02.2025
7	Stadtvertretung	

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß			
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Feuerwehr Schwentimental: Beantwortung des aufgestellten Fragenkatalogs

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

In seiner Sitzung am 01.07.2024 hat der Hauptausschuss unter dem TOP *Freiwillige Feuerwehr Schwentimental, Anbau/Erweiterung Ortswehr Klausdorf hier: Stellungnahme der Gemeindeführung (SM 158/2024)* einen Fragenkatalog aufgestellt.

Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, zur Beantwortung dieser Fragestellungen schnellstmöglich die erforderlichen Klärungen herbeizuführen und dazu auch die notwendigen Gespräche mit allen Beteiligten zeitnah zu führen. Mögliche bauliche Alternativen sind ebenfalls auszuarbeiten und darzustellen, dabei auch die Vorlage einer konkreten maßstabsgetreuen Planung/ Visualisierung durch die Verwaltung.

Anschließend ist das gesamte Ergebnis dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach zahlreichen Gesprächen und der Einholung von Stellungnahmen und fachlichen Expertisen werden mit dieser Vorlage dem Hauptausschuss die zusammengetragenen Antworten (*in kursiv-blau*) vorgelegt.

Bezüglich einer Stellungnahme der Gemeindeführung vom 2. Juni 2024 zur zukünftigen Unterbringung der FF Klausdorf ergaben sich interfraktionell folgende Fragen zu den Positionen 1-11:

Hier die durch die Stadtverwaltung zusammengetragenen Antworten

Zu 1 (Überbauung der Teichstraße)

Sind Versorgungsleitungen betroffen und müssten ggf. verlegt werden?

Ja, das Büro Blank hat in seiner Expertise die Leitungsverläufe gekennzeichnet. Man muss davon ausgehen, dass bei jedweden baulichen Maßnahmen an dieser Stelle Leitungen zu verlegen sind. Anlage 1

Ist der Baugrund tragfähig? (angeblich soll es Absackungen am bereits bestehenden Gebäude geben)

Von Absackungen ist der Verwaltung nichts bekannt, der OWF hat ebenfalls, dass ihm derartige Absackungen nicht bekannt sind.. Das ganze Gebäude wurde einstmals auf Pfählen gegründet.

Ist die Ausdehnung des Wurzelwerkes der Doppeleiche zu berücksichtigen?

Das städtische Umweltamt stellt fest: Eine alte ausgewachsene Eiche, wie die Doppeleiche, hat weit über den Traufbereich (Kronenrand) Wurzelaktivität, die zur Versorgung des Baumes mit Nährstoffen und Wasser, sowie zur Durchlüftung des Bodens dient. Es ist zu berücksichtigen, dass eine bauliche Tätigkeit im unmittelbaren Bereich des Baumes eine standörtliche Einengung und eine Schädigung der Eiche zur Folge hätte.

Die Architektin Frau Meins teilt dazu mit: Beim „Wurzelschutzbereich“ rechnet man bei Eichen als Faustformel: Kronenumfang plus 2 m. Bei dem Vorschlag der Feuerwehr zur Verlängerung des vorhandenen Gebäudes würde man bei Abbruch des „Trapezes“ zwei Fahrzeugplätze anbauen können. Dann wäre man mit den nach DIN erforderlichen Stellplatzbreiten schon in der Nähe des Wurzelbereiches der Doppeleiche.

Zu 2: (Wendehammer)

Ist zur Errichtung eines Wendehammers in der Teichstraße Grunderwerb notwendig, in welcher Größenordnung und wird eine Zustimmung der betreffenden Eigentümer zeitnah zu erreichen sein?

Das städtische Bauamt dazu: Zur Bemessung von Wendeanlagen werden in der Regel die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ als technisches Regelwerk herangezogen. Der Flächenbedarf ergibt sich aus Bild 58 der RASSt 06.

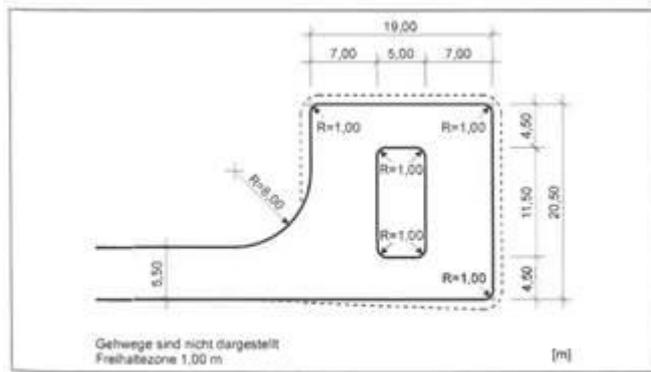


Bild 58: Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug

Aus Gründen des Unfall- und Versicherungsschutzes fordert die Abfallbehörde die Einhaltung dieser technischen Regel und einen Mindestdurchmesser von 22 m. Um die 22m zu erreichen, müsste auf das Grundstück vor dem kirchlichen Gemeindehauszugegriffen werden. Dies hat der Kirchengemeinderat bereits ausgeschlossen.

Kann die Nutzbarkeit außerhalb des Entsorgungszeitraums für die Besucher von Kirche und Arztpraxis verkehrlich gesichert werden?

Das städtische Ordnungsamt teilt mit: Das Parken im Wendehammer könnte grundsätzlich erlaubt werden, nämlich dann, wenn bei entsprechender Größe separat Stellplätze ausgewiesen sind. Ein Parkverbot besteht dann, wenn es sich um einen unübersichtlichen Platz handelt, wenn Rettungs- sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge Probleme bei der Nutzung des Wendehammers haben, vor Grundstückszufahrten und abgesenkten Bordsteinen. Die Verwaltung macht hier auf drei Dinge aufmerksam: die nicht hinreichende Größe, die Wendemöglichkeit, welche nicht nur den Entsorgungsfahrzeugen zur Verfügung steht, sondern auch für den Lieferverkehr z.B. des Klausdorfer Hofes und für den Feuerwehr- und Rettungsdienst erhalten muss. Außerdem ist der Rad- und Wanderverkehr an dieser Stelle wegen des hier entlang laufenden Schwentinewanderweges zu berücksichtigen.

Zu 3: (Versenkbarer Poller vor dem Gerätehaus)

Wäre die Erreichbarkeit der Straße Wiesenhörn an den Markttagen verlässlich gesichert und wer wäre für die „Bedienung“ des Pollers zuständig?

Das städtische Ordnungsamt teilt mit: Bei einem (versenkbaren) Poller handelt es sich um eine Verkehrseinrichtung gemäß § 43 Straßenverkehrsordnung, die grundsätzlich der Anordnung durch die Verkehrsbehörde unterliegt. Die Umgehung dieser Verkehrseinrichtung und/oder Bedienung des versenkbaren Pollers ist grundsätzlich nur autorisierten Personen zu gestatten. Hierzu zählen neben dem Ordnungsamt selbst u.a. Polizisten, Rettungsdienst und Feuerwehr.

Zu 4: (Nutzung der durch den Poller entstehenden Sackgasse für 12 KFZ von FF-Angehörigen)

Wo werden diese Parkplätze im Einsatzfall an den Markttagen vorgehalten? Wirkt sich das eventuell auf die erforderliche Stellplatzzahl nachteilig aus (HFUK)?

Die HFUK hat bereits in einem Gespräch am 23. Jan. 2024 die Anzahl von 25 bis 30 Parkplätzen benannt, die für die Feuerwehrleute zur Verfügung stehen müssten. Anlage 2

Bei jeglicher Planung rund um den Dorfplatz muss nach Einschätzung der Verwaltung ein gesamtes Parkraumkonzept erarbeitet werden, welches auf solche Fragen Antworten liefert.

Zu 5: (Schotterplatz als Parkplatz für die FF)

Kann verbindlich garantiert werden, dass die vorgeschlagene Mischnutzung „FF-Ärzte-Kirche“ von den Aufsichtsbehörden, vor allem der HFUK als zulässig und unproblematisch angesehen wird?

Wie kann zwecks Konfliktvermeidung eine weitere Nutzung wie bisher durch andere Bürger/Anlieger/Wohnmobile verhindert werden?

Die HFUK kann laut Gespräch mit dem Bürgermeister am 23. Jan. 2024 eine Bewertung solcher Fragen erst vornehmen bei Vorlage von detaillierten Planungsunterlagen. (siehe Frage 7)

Zu 6: (Zufahrt Arztpraxis)

Hierzu sind verbindliche Aussagen einzuholen, ob diese Maße für RTW und die Arztpraxis reichen.

Das städtische Ordnungsamt teilt dazu mit: Die Zufahrt zur Arztpraxis sollte, damit sie von Rettungswagen und der Feuerwehr genutzt werden kann, mindestens 3 m breit und 3,50 m lichte Höhe haben. Wenn die Durchfahrt von Wänden begrenzt wird, sollte die Breite mindestens 3,50 m betragen.

Nicht nur die Fahrzeuge der Feuerwehr haben erhebliche Ausmaße angenommen, sondern auch die Rettungswagen, insbesondere die mit dem kastenförmigen Aufbau, können Ausmaße von bis zu 2,70 m Breite, 3 m Höhe und 6 m Länge erreichen. Derzeit gibt es bei der Anfahrt zur Arztpraxis nach Kenntnisstand der Verwaltung keine Probleme für Rettungswagen.

Zu 7: (Abgesetzte Gebäudelösung)

Grundsätzlich sinnvoller Vorschlag, bedarf aber ebenfalls einer rechtsverbindlichen Zustimmung der o.a. Aufsichtsbehörden/HFUK. (Auch für die Aufstellflächen vor den dort geplanten Garagen oder schränken diese wie auf der Skizze zartrosa die davorliegenden Parkflächen zusätzlich ein?) Siehe hierzu auch oben zu 5.

Die HFUK hat im Gespräch mit dem Bürgermeister am 23. Jan. 2024 eine Zwei-Gebäude-Lösung als generell vorstellbar bewertet, kann aber erst ihre Zustimmung aufgrund detaillierter Planungsunterlagen bzw. einer maßstabsgerechten Zeichnung erteilen. [Anlage 2](#)

Der OWF geht davon aus, dass es sich beim zweiten Gebäude nicht um ein Feuerwehrgerätehaus im herkömmlichen Sinne handelt, das dann der DIN 14092 unterworfen wäre, sondern um eine reine Unterstellmöglichkeit, die nicht den genannten DIN-Normen entsprechen muss.

Zu 8,9,10 und 11: (Fahrzeughallen, sogen. Sozialbereich)

Ist, um das gesamte Projekt voranzubringen, aufgrund der baulichen Enge an diesem Standort eine Reduzierung um einen Stellplatz vertretbar?

Der OWF verneint diese Frage vehement, er verweist auf das Gutachten der Firma LÜLF. Er betont die aus seiner Sicht vorhandene Notwendigkeit, im Hauptgebäude sechs Fahrzeuge unterzubringen.

Die Verwaltung hat hierzu eine fachkundliche Stellungnahme eingeholt, um zu hinterfragen, ob neben den Empfehlungen der Firma LÜLF andere Wege beschränkt werden können, die zu einem reduzierten Fahrzeugbestand der Schwentinentaler Feuerwehr führen können, ohne dabei die Sicherheitslage der Stadt zu gefährden. Anlage 3

Das Büro BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH aus Hamburg hat dazu die gesamten Fahrzeugbestand der gesamten Feuerwehr in der Stadt Schwentinental untersucht und stellt dazu fest:

1. Ohne die Sicherheitslage der Stadt zu gefährden könnte im Hinblick auf eine stärkere Zusammenarbeit der beiden Ortswehren auf einen der beiden ELW 1, auf eines der beiden HLF 20, auf eines der beiden LF 10 und auf beide Anhänger verzichtet werden.
2. Aus einsatztaktischer Sicht sind Verlagerungen der Fahrzeuge ELW 1, HLF 20 bzw. LF 20, des GW-L 2 sowie des Anhängers JF möglich. Die Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren ist entsprechend aufeinander abzustimmen.
3. Bezüglich der lokalen kommunalen Anforderungen an die Feuerwehr kann auf die beiden vom Kreis Plön zur Verfügung gestellten Fahrzeuge verzichtet werden, wobei die Frage nach einem evtl. möglichen übergeordneten Erfordernis für diese Fahrzeuge geklärt werden muss.
4. Prinzipiell wird auf den OrgFw verwiesen, in dem der Ermessensspielraum der Verantwortlichen (d.h. dem Träger der Feuerwehr, somit letztendlich der Stadtvertretung) betont wird.
5. Insbesondere weist das Büro BBS auf die Verhältnismäßigkeit und auf das Wirtschaftlichkeitsprinzip hin, die beide neben der angemessenen und leistungsfähigen Ausstattung der Feuerwehr zu bedenken sind.

Ist die Nachbarzustimmung der Kirche erforderlich und verlässlich absehbar?

Die Kirche muss bei allen relevanten Fragen aufgrund der baulichen Enge eingebunden werden. Das Grundstück vor dem Gemeindesaal wird der Kirchengemeinderat nicht für einen Wendehammer zur Verfügung stellen. Der KGR ist aber auch zu weiteren Gesprächen bereit, insbesondere offen für einen rückwärtigen Anbau an das Feuerwehrhaus Richtung Gemeindesaal auf dem kirchlichen Grundstück.

Unabhängig von dieser Auflistung gibt es im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Gemeindewehrführung noch folgende Fragen:

Gibt es bauliche Alternativen zum geplanten Anbau an das Bestandsgebäude der Feuerwehr? Eine Reduzierung von Stellplätzen ist ebenfalls in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Um einen solchen Vorschlag vorzulegen bedarf es einer Antwort auf die Frage der Selbstverwaltung nach der möglichen Reduzierung des Fahrzeugbestandes, wie vom Büro BBS dargestellt.

Aufgrund der Gespräche mit dem KGR ist durchaus eine Idee denkbar, die einen Anbau zwischen FF-Gebäude und dem kirchlichen Gemeindehaus vorsieht. Zudem könnte man den Lösungsansatz aus der Stellungnahme des Gemeindewehrführers aufgreifen, auf dem hinteren Bereich des Dorfplatzes Richtung Wiesenhorn ein zweites Gebäude zu errichten.

Die Architektin Frau Meins würde dazu einen Planungsauftrag erhalten, wobei sie in einem Vorgespräch bereits betonte, dass der Höhenunterschied zwischen Feuerwehrgebäude und Kirchengemeindehaus eine Herausforderung darstellt.

Was genau ist in dem abgesetzten Gebäude zur Unterbringung beabsichtigt und welche Größe (Fläche/Gebäudehöhe) soll dieses Gebäude haben? Ist dies dort realisierbar?

Nach Auskunft des OWF sollen dort drei Fahrzeuge, Anhänger und Aggregat untergebracht werden. Er geht von Ausmaßen in der Größenordnung 10m Tiefe und 15m Länge aus.

Hier wären die Eigentumsverhältnisse und das Baurecht zu beachten, die direkten Anwohner hätten im Zuge der Bauleitplanung Beteiligungsrechte.

Veranstaltungen am Dorfplatz: Wie können zukünftig im Rahmen des Planungsvorschlages der Feuerwehr Veranstaltungen wie Wochenmarkt, Ehrenamtskonzert, Klausdorfer Festtage etc. durchgeführt werden? Unter Berücksichtigung der Parkplatzsituation...

Die hier dargestellten städtischen Veranstaltungen müssten in der Tat gewährleistet und in weiteren Planungen miteinbezogen werden.

3. Lösungsvorschlag:

Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen:

- a) Der zuständige Hauptausschuss trifft die grundsätzliche Entscheidung, dass vor weiteren Planungen der Fahrzeugbestand der Schwentintaler Feuerwehr wie von BBS dargestellt angepasst wird.
- b) Als weiterer Schritt holt die Verwaltung die Stellungnahmen des Gemeinde- und des Kreiswehrführers ein.
- c) Aufgrund dieser Stellungnahmen legt der zuständige Hauptausschuss den Fahrzeugbestand nach Empfehlung der Verwaltung fest.
- d) Auf Grundlage des dann festgelegten Fahrzeugbestandes und Aufteilung auf die beiden Ortsfeuerwehren ist eine konkrete Planung vorzunehmen, die mit allen betroffenen Grundstückseigentümern eng abzustimmen ist.

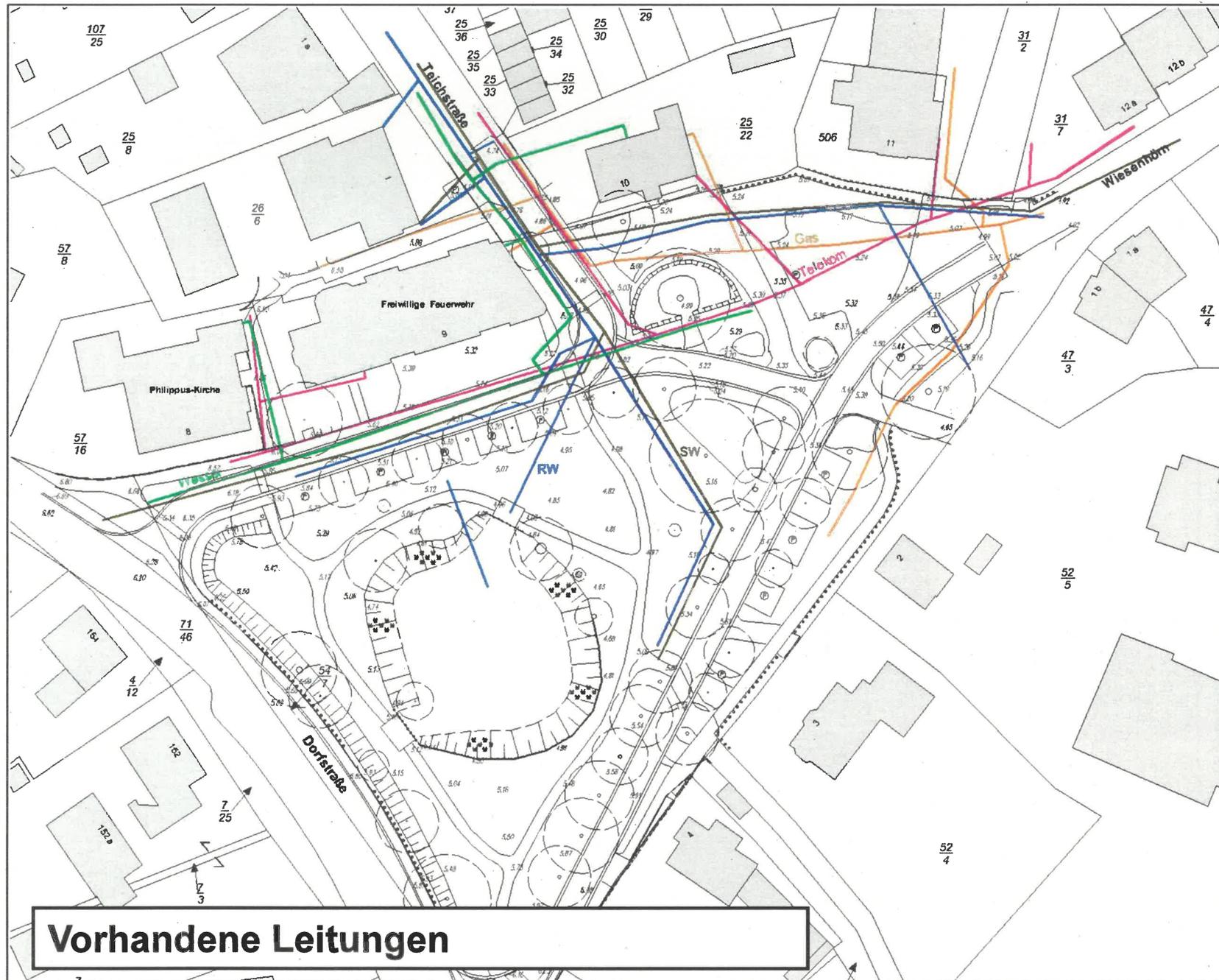
4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Derzeit keine.

5. Beschlussempfehlung:

- a) Als Basis für alle weiteren Planungen hinsichtlich einer möglichen baulichen Erweiterung der Ortswehr Klausdorf soll der Fahrzeugbestand der Schwentintaler Feuerwehr, wie in der Expertise des Büros BBS Gefahrenabwehrplanung aus Hamburg dargestellt, angepasst werden.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, Stellungnahmen zu einem solchen veränderten Fahrzeugbestand vom Gemeinde- und vom Kreiswehrführer einzuholen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Hauptausschuss unter Berücksichtigung aller vorliegenden Stellungnahmen eine Empfehlung zum künftigen Fahrzeugbestand der Feuerwehr Schwentimental vorzulegen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung





Aktennotiz über das Gespräch mit der Stadt Schwentinental Feuerwehr: FF Klausdorf

vom 23.01.2024

wegen: Umbau/Erweiterung Feuerwehrhaus Klausdorf

Anw.:

Hr. Haß, Bürgermeister Stadt Schwentinental

Fr. Finkeldey, Bauleitplanung Stadt Schwentinental

Hr. Rixen, HFUK Nord

Hr. Gruhnert, HFUK Nord

- Bestandsgebäude der FF Klausdorf zu klein und zu beengt, darüber hinaus fehlende Umkleieräume und großer Sanierungsbedarf
- Standort soll nach Möglichkeit erhalten bleiben, was ausdrücklicher Wunsch aller beteiligten Parteien ist
- Umfangreiche Umbaumaßnahmen bzw. Erweiterung notwendig (z.B. Fahrzeugstellplätze, Umkleiden, Sanitärräume, Pkw-Parkplätze, Lagerräume)
- Grundstück durch Umbauung begrenzt
- Die Ansicht des Ortskerns (Dorfplatzes) soll nach politischem Willen weitestgehend so erhalten bleiben. Ein zusammenhängendes Feuerwehrhaus würde das Ortsbild erheblich prägen und verändern. Das ist politisch nicht gewollt. Sollte es zu einer Verlegung des Denkmals (Ehrenmals) und einem großen Gebäude kommen, ist nach Aussage von Herrn Haß eine Gründung einer Bürgerinitiative und ein daraus resultierender Bürgerentscheid zu befürchten
- Das Denkmal (Ehrenmal) soll erhalten werden und darf nach Aussage der Denkmalschutzbehörde nicht verlegt werden. Ebenso steht die mit dem Ehrenmal verbundene Doppeleiche unter Schutz
- Erweiterung mit einem Anbau sowie zweiten Gebäude auf der nahen Parkplatzfläche möglich und angedacht. Hierfür würden die Straßen Teichstraße und Dorfplatz südliche Seite verlegt und die Straße Dorfplatz nördliche Seite als Sackgasse ausgebildet
- Hierzu wurden durch Fr. Finkeldey grobe Planskizzen überreicht und eingesehen, hier waren jedoch keine Maßangaben enthalten
- Von seitens HFUK Nord erfolgten einige Hinweise, z.B. zur Anzahl der Pkw-Stellplätze (= Anzahl der Sitzplätze auf den Einsatzfahrzeugen. Erste Schätzung 12 vorhandene Parkplätze plus ca. 25-30 neu zu schaffende Parkplätze) sowie notwendige Lagermöglichkeiten. Als Stand der Technik wird ein Lagerraum von 100-150m² empfohlen (analog alte DIN 14092 Tabelle 1 7-8 Stellplätze für Einsatzfahrzeuge)
- Auch wurden Alternativen durchgesprochen (z.B. komplett neuer Standort, Zukauf umliegender Grundstücksflächen), wurden aber von Seiten der Stadt aus diversen Gründen als nicht möglich eingestuft
- Hinweis durch HFUK Nord, dass theoretisch auch eine Zwei-Standort-Lösung möglich wäre (alter Standort wird verkleinert, ein zweiter kleinerer Standort wird neu gebaut) Hier jedoch auch der Hinweis, dass diese Lösung einen erhöhten organisatorischen Aufwand für die Feuerwehr bedeuten würde
- Empfehlung seitens HFUK Nord: Genaue Ermittlung des Platzbedarfs und Erstellung von Planungen mit konkreten Maßen nach DIN 14092 Teil 1 und 3. Anhand des genauen Platzbedarfs und einer Maßstabsgetreuen Zeichnung kann man ermitteln, ob der vorhandene Platz überhaupt ausreichend ist



- Hierbei sind auch die Schleppkurven der Einsatzfahrzeuge zu berücksichtigen
- Sollte die Gemeinde weitergehende Planungen durchgeführt haben, steht die HFUK Nord auch weiterhin zu persönlichen Beratungsgesprächen zur Verfügung

Uwe Gruhnert/Dirk Rixen

Betrachtung des Fahrzeugbestandes der Feuerwehr der Stadt Schwentinental im Hinblick auf ausgewählte Fragestellungen

Hamburg, am 4. Dezember 2024

Auftraggeberin: Stadt Schwentinal
Vertreten durch den Bürgermeister
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinal
In Auftrag gegeben am 2. Oktober 2024

Gutachter: Stefan Buschendorf, B.Eng.
Mark Steinvord, B.Eng.

Sachverständige in der Gefahrenabwehr

Anschrift: BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH
Airport Center (Haus C)
Flughafenstraße 52a
22335 Hamburg
(040) 609 458 260
info@bbs-planung.de
www.bbs-planung.de

Bearbeitungsstand 04.12.2024

Gliederung, Vorgehensweise und Inhalt dieser Arbeit sind einzeln für sich und als Gesamtwerk urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche fotomechanische Wiedergabe, Speicherung in elektronischen Medien, Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung sowohl in unveränderter als auch erweiterter, gekürzter oder auch mit eigenen Formulierungen umgeschriebener Fassung, auch auszugsweise, ist ohne ausdrückliche Genehmigung der BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH nicht gestattet. Auf § 62 Änderungsverbot und § 63 Quellenangabe des Urheberrechtsgesetzes wird hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IV
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1 Inhalt des Auftrages	7
1.1 Grundlagen	7
1.2 Fragestellungen	8
2 Vorgaben und Bewertungsgrundlagen	9
3 Allgemeine Feststellungen	11
4 Erörterung der ausgewählten Fragestellungen	13
4.1 Fragestellung 1	13
4.2 Fragestellung 2	28
4.3 Fragestellung 3	30
5 Schlussbemerkungen.....	32
Anhang 1 – Objekte, die gemäß Angabe der Stadt Schwentimental den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs erfordern.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Gebietsabdeckung vom Standort der Ortsfeuerwehr Klausdorf.....	12
Abbildung 2 – Gebietsabdeckung vom Standort der Ortsfeuerwehr Raisdorf	12
Abbildung 3 – Gebietsabdeckung BF Kiel (Wache Ost).....	16
Abbildung 4 – Gebietsabdeckung FF Kiel-Dietrichsdorf.....	17
Abbildung 5 – Gebietsabdeckung FF Preetz	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – SOLL-Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Schwentimental gemäß Lulf-Expertise	13
Tabelle 2 – Mögliche Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Schwentimental.....	27

Abkürzungsverzeichnis

BF	Berufsfeuerwehr
BrSchG	Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz)
DLK 23/12	Drehleiter mit Korb (Nennrettungshöhe 23 m, Nennausladung 12 m)
ELW 1	Einsatzleitwagen 1
FF	Freiwillige Feuerwehr
GW-L2	Gerätewagen Logistik 2
HLF 20	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (Nennförderstrom der Feuerlösch-Kreiselpumpe 2.000 l/min)
JF	Jugendfeuerwehr
LF 10	Löschgruppenfahrzeug (Nennförderstrom der Feuerlösch-Kreiselpumpe 1.000 l/min)
LF KatS	Vorrangig für den Katastrophenschutz vorgesehenes Löschgruppenfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen (gemäß DIN 14033 eigentlich Mannschaftstransportfahrzeug (MTF))
OrgFw	Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren)
ReakErkTrpKw	Reaktorerkundungstruppkraftwagen
RW	Rüstwagen
SEB	Schnelleinsatzboot
TH	Technische Hilfeleistung(en)
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug (Wasservorrat im Löschwasserbehälter 4.000 l)

1 Inhalt des Auftrages

1.1 Grundlagen

Die Bedarfsplanung von Feuerwehren dient vorrangig dem Zweck, die notwendige technische (und daraus abgeleitet auch die personelle und bauliche) Ausstattung der Feuerwehren anhand möglichst objektiver Kriterien zu ermitteln. Grundlage hierfür sind insbesondere die örtliche Gefährdung sowie Planungsziele als Festlegungen über das politisch gewünschte Schutzniveau in der Kommune.

Da die technische und bauliche Ausstattung der Feuerwehren in der Regel hohe Kosten verursachen, erfolgt die Feuerwehrbedarfsplanung regelmäßig im Spannungsfeld zwischen einer möglichst gut ausgestatteten und damit schlagkräftigen Feuerwehr auf der einen Seite, sowie einem möglichst wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel auf der anderen Seite. Eine unzureichend ausgestattete Feuerwehr kann ihren Hauptzweck einer effizienten Gefahrenabwehr nicht erfüllen, und die Kommune käme ihrem gesetzlichen Auftrag der Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr nicht nach. Da kommunale Planung (und somit auch die Feuerwehrbedarfsplanung) aber dem Verhältnismäßigkeits- und auch dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu folgen hat, ist auch eine zu große Bemessung der Feuerwehren zu vermeiden, da diese nicht nur durch unnötig beschaffte Feuerwehrtechnik, sondern auch durch die in der Folge steigenden Anforderungen an die Feuerwehrhäuser zu vermeidbaren Mehrkosten führt. Nicht zuletzt wird die Bedeutung einer ausgewogenen Bemessung der Feuerwehren auch dadurch unterstrichen, dass der Gesetzgeber die Gemeinden zur Unterhaltung von sowohl den örtlichen Verhältnissen angemessenen als auch leistungsfähigen Feuerwehren verpflichtet.

Die Stadt Schwentimental hat gemäß Absatz 1.2 des Organisationserlass Feuerwehren (OrgFw) einen möglichen Feuerwehrbedarfsplan erstellen lassen und hierzu die LülF+ Sicherheitsberatung GmbH Gruppe beauftragt („*Feuerwehrbedarfsplan – Kompakt – der Stadt Schwentimental – Entwurf*“ vom 07.02.2022¹, im Folgenden *LülF-Expertise*). Die Stadtvertretung hat dieses Dokument explizit nicht als Feuerwehrbedarfsplan beschlossen, sondern lediglich als eine Grundlage, die bei künftigen Entscheidungen in Bezug auf die Strukturen der Feuerwehren heranzuziehen ist.

¹ heruntergeladen am 07.10.2024 unter https://api.schwentimental.cloud/files/2022_026_stv-hau-uvs_20220208_vorstellung-bedarfsplanung-feuerwehr-schwentimental-fd1cbe2e.pdf

Ein Ergebnis der LülF-Expertise ist die Ermittlung einer SOLL-Ausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen für die beiden Freiwilligen Feuerwehren Klausdorf und Raisdorf, die im Ergebnis je nach Alternative mit insgesamt 16 bzw. 18 Fahrzeugen auszustatten sind. Die Stadtvertretung zeigte sich über diese Ergebnisse überrascht, insbesondere auch da die Feuerwehrbedarfsplanung einer vergleichbaren Kommune im Umland Schwentimentals auf deutlich weniger vorzuhaltende Fahrzeuge kommt.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Stadt Schwentimental die BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH, diese als Ergebnis der LülF-Expertise erarbeitete SOLL-Ausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen im Hinblick auf ausgewählte Fragestellungen aus fachlicher Sicht zu bewerten.

1.2 Fragestellungen

Der Stadt Schwentimental stellt sich die Frage, ob es Möglichkeiten gibt, diese als sehr hoch wahrgenommene Anzahl von Fahrzeugen unter bestimmten Bedingungen zu reduzieren, ohne dabei die Sicherheitslage in der Stadt zu gefährden. Vor diesem Hintergrund wurde die BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH, Hamburg (im folgenden BBS), mit der Bewertung des von der LülF+ Sicherheitsberatung GmbH erstellten „Feuerwehrbedarfsplan – Kompakt – der Stadt Schwentimental – Entwurf“ im Hinblick auf folgende Fragestellungen beauftragt.

1. Auf welche der in der LülF-Expertise hergeleiteten Fahrzeuge könnte im Hinblick auf eine stärkere Zusammenarbeit der beiden Ortsfeuerwehren verzichtet werden, ohne die Sicherheitslage der Stadt zu gefährden?
2. Sind Fahrzeugverlagerungen von der einen Wehr zur anderen möglich?
3. Kann auf die vom Kreis Plön zur Verfügung gestellten Fahrzeuge verzichtet werden?

2 Vorgaben und Bewertungsgrundlagen

Die Ermittlung der SOLL-Fahrzeugausstattung für Feuerwehren im Land Schleswig-Holstein erfolgt vorrangig auf Grundlage des Organisationserlasses Feuerwehren, der ein risikobasiertes Punktwertverfahren vorgibt (Abs. 2.2.2 OrgFw). Dabei wird die zu beplanende Gebietskörperschaft anhand bestimmter Merkmale wie der Bebauung, der Flächennutzung und dem Vorhandensein bestimmter Objekte in Risikoklassen eingestuft, auf deren Grundlage in einem weiteren Schritt entsprechend der Bevölkerungsanzahl eine Risikopunktzahl ermittelt wird. Entsprechend dieser Risikopunktzahl sind dann Fahrzeuge auszuwählen, die jeweils mit einem Fahrzeugpunktwert versehen sind. Hierbei können die Risikopunkte geringfügig auf- oder abgerundet werden, um eine Übereinstimmung zwischen Risikopunkten und den nächstmöglichen Fahrzeugpunktwerten zu erzielen. (vgl. Anlage 1 OrgFw)

Die Ermittlung der Risikopunkte wurde in der Lülf-Expertise bereits durchgeführt und wird in der vorliegenden Ausarbeitung als gegeben vorausgesetzt. Dabei sind für den Ausrückebereich Klausdorf 254 und den Ausrückebereich Raisdorf 276 Risikopunkte ermittelt worden (vgl. S. 30 Lülf-Expertise).

Die im OrgFw beschriebene Ermittlung der SOLL-Fahrzeugausstattung erfolgt jedoch nur für Löschfahrzeuge, für andere Feuerwehrfahrzeuge wird kein Fahrzeugpunktwert vergeben. Andere Feuerwehrfahrzeuge sind deshalb nach den örtlichen Gegebenheiten zu beschaffen. Zu diesen örtlichen Gegebenheiten gehören beispielsweise Objekte, aus denen sich besondere Anforderungen an die Feuerwehrtechnik ergeben (z. B. Gefahrgutbetriebe oder besondere Verkehrsinfrastruktur wie Bundesautobahnen oder Bundeswasserstraßen), oder Defizite bei der Löschwasserversorgung.

Die Ermittlung dieser weiteren Fahrzeugausstattung, darunter Sonderfahrzeuge wie Rüst- und Gerätewagen oder andere Fahrzeuge, deren Eintreffen an der Einsatzstelle als nicht so zeitkritisch anzusehen ist, dass die Hilfsfrist von 10 Minuten zugrunde zu legen ist (wie z. B. Einsatzleitwagen oder Gerätewagen-Logistik), muss auch im Hinblick auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz für jede Ortsfeuerwehr separat erfolgen. Die Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren ist entsprechend aufeinander abzustimmen (vgl. Abs. 2.2.3 OrgFw).

Neben der risikobasierten Ermittlung der Fahrzeugausstattung nach dem Punktwertverfahren und der Ermittlung von weiteren Fahrzeugen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können

sich auch aus den Planungszielen Anforderungen an die SOLL-Ausstattung ergeben. Planungsziele beschreiben für am örtlichen Risiko ausgerichtete Einsatzszenarien den notwendigen Bedarf an Personal und Technik und beinhalten Festlegungen für die Planungsfrist (Eintreffzeit), die taktischen Einheiten (Mindesteinsatzstärke) und ggf. den Erreichungsgrad. In der LülF-Expertise der Stadt Schwentimental wurden insgesamt vier Planungsziele für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfeleistung festgeschrieben (vgl. S. 41 ff. LülF-Expertise).

Die LülF-Expertise leitet im Kapitel 5.3 zwei alternative Fahrzeug-SOLL-Konzepte ab. Die Fahrzeugkonzeptionierung der Alternative 1 berücksichtigt eine intrakommunale Unterstützung zwischen beiden Einheiten der Feuerwehr Schwentimental, wodurch Fahrzeuge und insbesondere Sondertechnik nur einmal vorgehalten werden können, womit eine wirtschaftliche Handlungsweise dargestellt werden soll. Alternative 2 zeigt eine Fahrzeugkonzeptionierung mit Schwerpunkt auf der Eigenständigkeit der Einheiten. Insbesondere Sonderfahrzeuge und Komponenten werden über einem üblichen Bedarf hinaus doppelt vorgehalten aufgrund weiterhin nur eingeschränkter Zusammenarbeit. (vgl. S. 88 ff. LülF-Expertise)

Der Auftrag zu dem vorliegenden Gutachten wurde dahingehend konkretisiert, dass auf die Alternative, bei der man von der intensiven Zusammenarbeit beider Schwesterwehren ausgeht, Bezug genommen werden soll. Demzufolge beziehen sich die in diesem Dokument getätigten Aussagen auf die Fahrzeugkonzeptionierung der Alternative 1.

3 Allgemeine Feststellungen

Die Frage nach der Notwendigkeit von Feuerwehrfahrzeugen ist häufig auch eng verknüpft mit ihrer zeitlichen Verfügbarkeit. Für die Erörterung der hier zu betrachtenden Fragestellungen ist demnach auch relevant, innerhalb welcher Fahrzeit eine Abdeckung des zu versorgenden Gebietes erfolgen kann. Aus diesem Grund wurden Fahrzeitanalysen von den beiden bestehenden Feuerwehrhäusern der Ortsfeuerwehr Klausdorf und der Ortsfeuerwehr Raisdorf durchgeführt.

Die Abdeckungssimulationen erfolgten auf der Grundlage von Geschwindigkeiten, welche auf GPS-Daten beruhen, die bei realen Einsätzen vergleichbarer Feuerwehren und Gemeinden erhoben worden sind. Die Auswertungen wurden für Fahrzeiten von 8 Minuten und im Falle der Ortsfeuerwehr Klausdorf zusätzlich von 9 Minuten durchgeführt, was im Hinblick auf die 2. Eintreffzeit von 13 Minuten (vgl. Planungsziele, S. 41 ff. Lülff-Expertise) einer Ausrückzeit von 4 bzw. 5 Minuten entspricht.

Abbildung 1 und Abbildung 2 zeigen die Ergebnisse dieser Simulationen. Ihnen kann entnommen werden, dass das gesamte Stadtgebiet vom Standort Raisdorf aus innerhalb von 8 Minuten abgedeckt werden kann (5 Minuten Ausrückzeit). Vom Standort Klausdorf aus kann der deutlich überwiegende Teil innerhalb einer Fahrzeit von 8 Minuten abgedeckt werden. Ausnahme ist die Weinberg-Siedlung, die erst nach 10 Minuten Fahrzeit (3 Minuten Ausrückzeit) vollständig abgedeckt werden kann.

Folglich ist für die Abdeckung des Stadtgebietes mit einem bestimmten Fahrzeugtyp innerhalb der 2. Eintreffzeit keine Vorhaltung dieses Fahrzeugtyps an beiden Ortsfeuerwehren erforderlich.

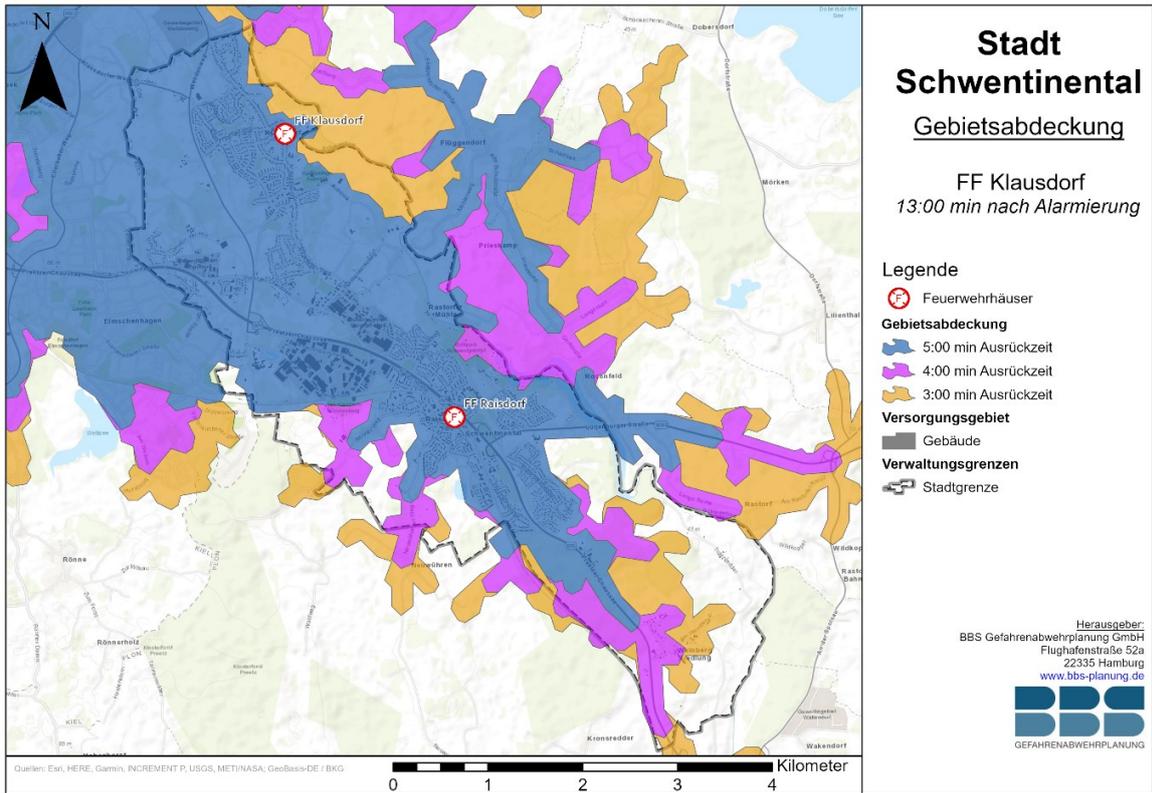


Abbildung 1 – Gebietsabdeckung vom Standort der Ortsfeuerwehr Klausdorf

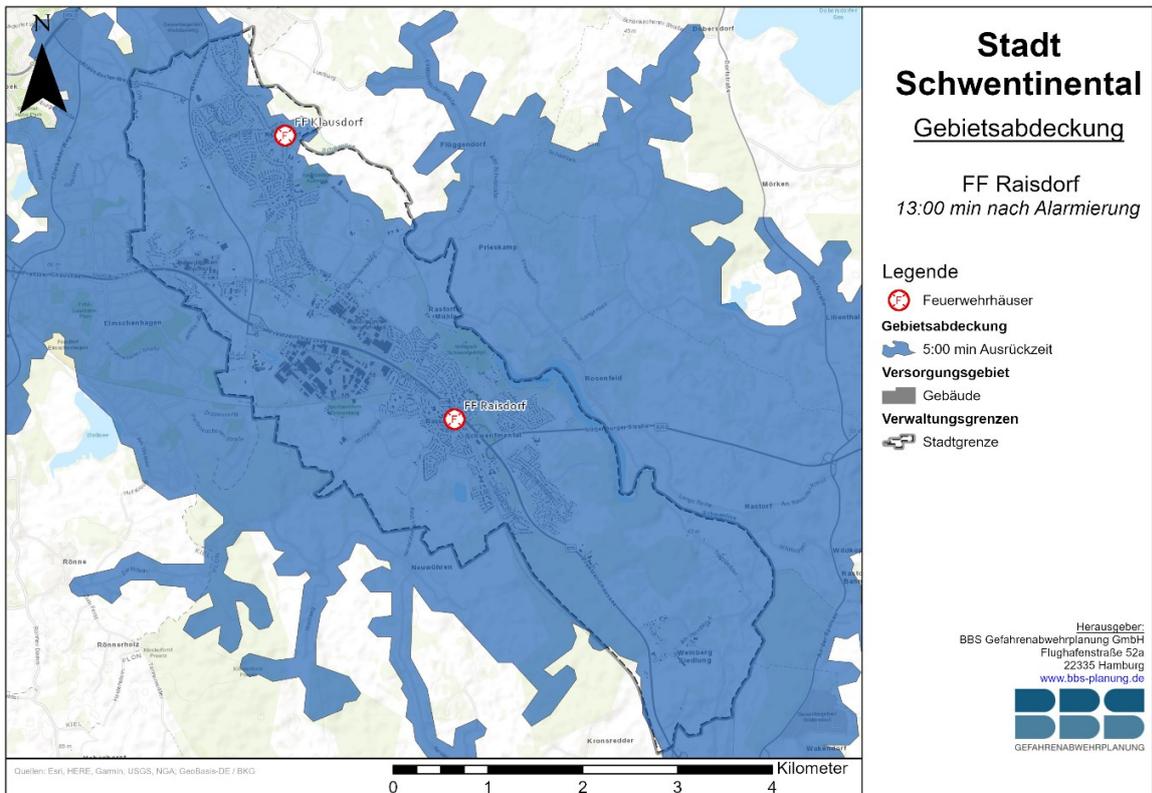


Abbildung 2 – Gebietsabdeckung vom Standort der Ortsfeuerwehr Raisdorf

4 Erörterung der ausgewählten Fragestellungen

4.1 Fragestellung 1

In diesem Abschnitt erfolgt die Erörterung der Fragestellung

„Auf welche der in der Lülff-Expertise hergeleiteten Fahrzeuge könnte im Hinblick auf eine stärkere Zusammenarbeit der beiden Ortsfeuerwehren verzichtet werden, ohne die Sicherheitslage der Stadt zu gefährden?“.

Die in der Lülff-Expertise in der Alternative 1 dargestellte langfristige SOLL-Vorhaltung umfasst die in Tabelle 1 aufgeführten Fahrzeuge (vgl. S. 91 Lülff-Expertise):

Tabelle 1 – SOLL-Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Schwentimental gemäß Lülff-Expertise

SOLL-Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Schwentimental gemäß Lülff-Expertise (Alternative 1)	
<u>FF Klausdorf</u>	<u>FF Raisdorf</u>
ELW 1	ELW 1
HLF 20	HLF 20
LF 10	LF 10
DLK 23/12	DLK 23/12
GW-L2	TLF 4000
MTW	MTW
Anhänger JF	Anhänger
<i>ReakErkTrpKw²</i>	
<i>LF KatS²</i>	

Insgesamt finden sich damit in der hergeleiteten SOLL-Ausstattung der Lülff-Expertise acht verschiedene Fahrzeugtypen, von denen sechs an beiden Ortsfeuerwehren vorgehalten werden sollen². Die folgende Bewertung der Notwendigkeit der einzelnen Fahrzeuge zielt entsprechend der Fragestellung zunächst allein auf die Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Stadt ab. Eine Berücksichtigung der Anforderungen aus dem OrgFw nach dem Punktwertverfahren, mit dem entsprechend des festgestellten Risikos im Stadtgebiet eine Mindestausstattung an Löschfahrzeugen ermittelt wird, erfolgt anschließend in Abschnitt 4.1.9 auf S. 26 ff.

² Die Fahrzeuge des Kreises (ReakErkTrpKw und LF KatS) finden in diesem Abschnitt keine Berücksichtigung, da diese in der Fragestellung 3 separat betrachtet werden.

4.1.1 ELW 1

Der ELW 1 (Einsatzleitwagen 1) dient der Koordination und Führung von Einsätzen, sein Hauptzweck besteht in der Unterstützung der Einsatzleitung vor Ort. Zur Ausstattung gehören meist Führungsmittel wie Funkgeräte, Computertechnik und Kartenmaterial. Der ELW 1 ist für kleinere bis mittlere Einsätze konzipiert, bei denen eine überschaubare Anzahl an Einsatzkräften koordiniert werden muss, wie zum Beispiel bei Bränden, Unfällen oder technischen Hilfeleistungen.

In der Lülf-Expertise wird das Erfordernis für einen ELW 1 nicht konkret hergeleitet, es findet sich lediglich die nicht näher begründete Aussage „Für die Einsatzleitung ist in jeder Einheit ein ELW 1 bedarfsgerecht.“ (S. 88 Lülf-Expertise), womit der zum Zeitpunkt der Erstellung der Lülf-Expertise gegebene IST-Zustand festgeschrieben wird (vgl. S. 56 f. Lülf-Expertise).

Der ELW 1 gehört zu den Fahrzeugtypen, die nicht anhand des Punktwertverfahrens der OrgFw ermittelt werden können, da für diesen Fahrzeugtyp kein Fahrzeugpunktwert festgelegt ist. Ein Erfordernis für die Vorhaltung dieses Fahrzeugtyps kann auch nicht aus den Planungszielen abgeleitet werden. Dennoch handelt es sich hier um ein Fahrzeug, das bei zahlreichen Einsatzlagen aufgrund seiner Bedeutung für die Einsatzleitung einen erheblichen einsatztaktischen Wert aufweist. Aus diesem Grund ist daher aus fachlicher Sicht auch die Feuerwehr Schwentimental mit einem ELW 1 auszustatten.

Da die Eintreffzeit des ELW 1 jedoch nicht als so zeitkritisch anzusehen ist, dass hierfür die 1. Eintreffzeit von 10 Minuten ab Notrufeingang bzw. 8 Minuten ab Alarmierung der Feuerwehr herangezogen werden muss, kann die Vorhaltung von nur einem ELW 1 in der Stadt Schwentimental als ausreichend angesehen werden. Dies wird auch dadurch untermauert, dass in jenen Planungszielen, die den Einsatz eines Zugführers als Einsatzleiter erfordern, für diesen die 2. Eintreffzeit (13 Minuten) vorsehen (vgl. S. 42 ff. Lülf-Expertise).

Folglich kann festgestellt werden, dass auf einen der beiden in der Lülf-Expertise empfohlenen ELW 1 verzichtet werden kann, ohne die Sicherheitslage der Stadt zu gefährden.

4.1.2 HLF 20

Das HLF 20 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20) ist ein vielseitiges Feuerwehrfahrzeug, das sowohl für die Brandbekämpfung als auch für technische Hilfeleistungen eingesetzt wird. Es verfügt über einen Wassertank (mindestens 1.600 Liter), eine leistungsstarke Pumpe, Schläuche und diverse Löschmittel sowie umfangreiches Equipment zur Rettung, Bergung und technischen Hilfe. Dazu gehören hydraulische Rettungsgeräte, Atemschutzgeräte, Beleuchtungsausrüstung und Werkzeuge für Unfall- oder Brandereignisse. Das HLF 20 ist für größere Einsätze geeignet, bei denen eine schnelle Brandbekämpfung oder technische Unterstützung erforderlich ist.

Das Erfordernis von HLF wird in der LülF-Expertise damit begründet, dass „aus dem Planungsziel TH resultiert, dass Fahrzeuge mit Beladung zur Technischen Hilfeleistung im Stadtgebiet erforderlich sind.“ (vgl. S. 78 LülF-Expertise). Das Planungsziel TH fordert das Eintreffen eines Fahrzeugs mit Hilfeleistungssatz, die Ableitung eines HLF ist folglich schlüssig, da ein Hilfeleistungssatz standardmäßig sonst nur auf nicht mehr genormten (LF 16/12) oder spezielleren Fahrzeugen (RW) verlastet ist. Insoweit ist die Begründung für die Vorhaltung *eines* HLF gut nachvollziehbar. Allerdings lässt sich hieraus noch kein Erfordernis für ein HLF 20 ableiten, da auch ein HLF 10 über einen Hilfeleistungssatz verfügt.

Die Vorhaltung von *zwei* HLF wird im Folgesatz begründet: „Um auch die Einsatzbelastung durch Alarmierung beider Einheiten gering zu halten und Redundanzen aufzubauen, ist jede Einheit mit einem Hilfeleistungslöschfahrzeug auszustatten.“ (vgl. S. 78 LülF-Expertise). Diese Begründung ist insofern zu hinterfragen, als dass die beiden angeführten Zwecke (*Reduzierung der Einsatzbelastung* und *Aufbau von Redundanzen*) nicht hinreichend sind.

Die *Reduzierung der Einsatzbelastung* ist kein besonders geeignetes Kriterium zur Begründung von Fahrzeugbedarfen, und so greift die LülF-Expertise diese Argumentation auch im Hinblick auf eine doppelte Vorhaltung eines GW-L2 oder eines TLF nicht weiter auf.

Der *Aufbau von Redundanzen* ist gerade im Hinblick auf im Zweifel lebensrettende Technik wie hydraulische Rettungssätze sinnvoll und geboten, er kann aber auch auf anderen Wegen als durch die Vorhaltung eines zusätzlichen HLF umgesetzt werden. Eine taktische Redundanz zur Kompensation eines technischen Ausfalls im Einsatz ließe sich durch die Verlastung des 2. Rettungssatzes auf einem anderen Fahrzeug darstellen, wie z. B. dem GW-L2, der laut LülF-Expertise mit einer „TH-Ergänzung“ ausgestattet werden soll (vgl. S. 88 LülF-Expertise). Eine weitere Möglichkeit zur Sicherstellung einer taktischen Redundanz ist die Einbindung der Nachbargemeinden im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe gemäß

§ 21 Abs. 1 BrSchG. Ortsfeuerwehren mit HLF sind insbesondere die Wache Ost der BF Kiel, von der aus das Schwentintaler Stadtgebiet fast vollständig innerhalb der 2. Eintreffzeit abgedeckt werden kann, aber auch die FF Dietrichsdorf und die FF Preetz, von denen weite Teile des nördlichen bzw. südlichen Stadtgebietes abgedeckt werden können (vgl. Abbildung 3 bis Abbildung 5). Eine technische Redundanz für Ausfälle durch Reparaturen oder Wartungen lässt sich ohnehin ohne ein zusätzliches Fahrzeug sicherstellen.

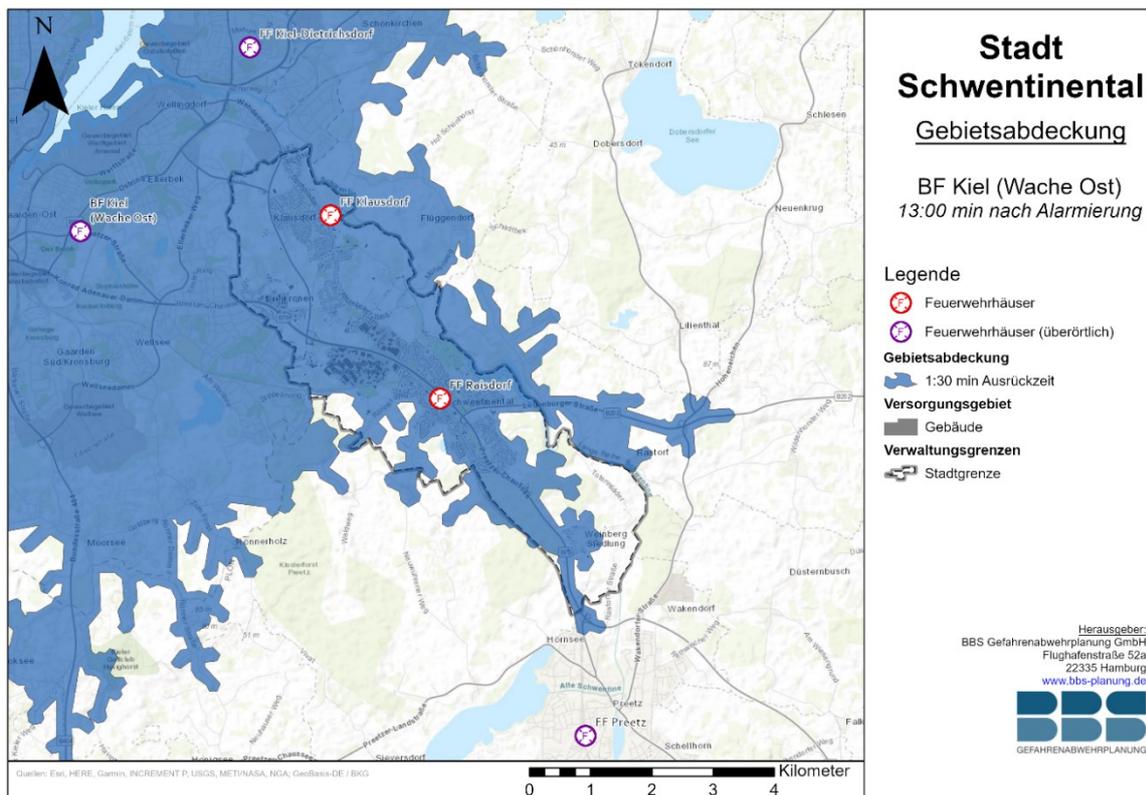


Abbildung 3 – Gebietsabdeckung BF Kiel (Wache Ost)

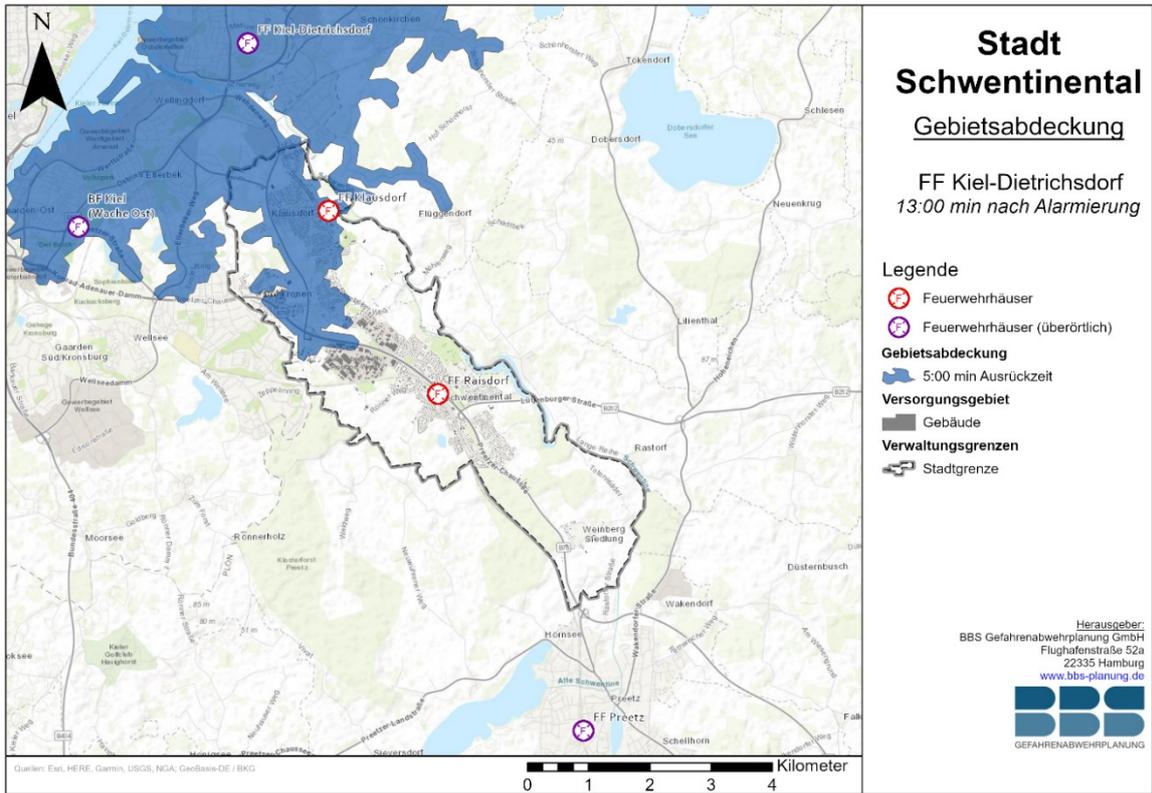


Abbildung 4 – Gebietsabdeckung FF Kiel-Dietrichsdorf

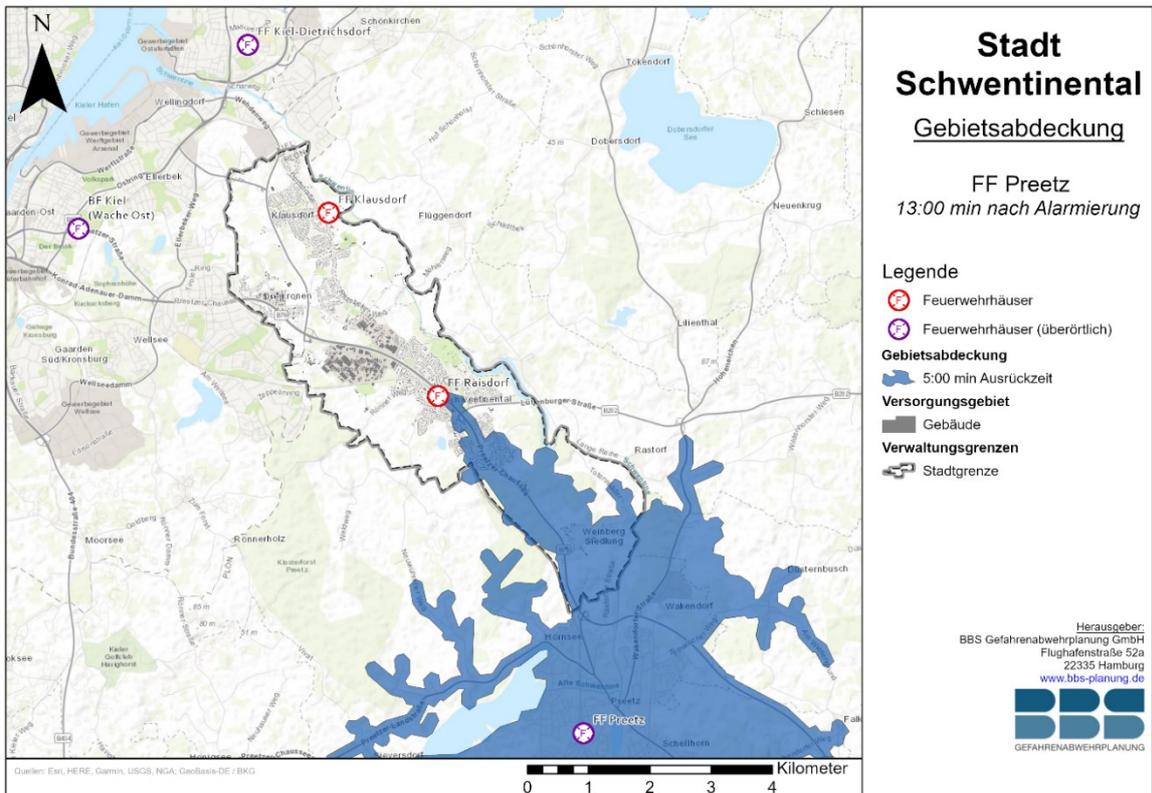


Abbildung 5 – Gebietsabdeckung FF Preetz

Auch auf Seite 105 der Lülf-Expertise wird das Erfordernis für ein zweites HLF konstatiert: „Aus den Planungszielen resultiert, dass für jeden Standort mindestens ein Hilfeleistungslöschfahrzeug erforderlich ist.“. Diese Aussage lässt sich allerdings nicht nachvollziehbar aus den Planungszielen ableiten, da das Planungsziel TH das Eintreffen eines Fahrzeugs mit Hilfeleistungssatz erst zur 2. Eintreffzeit und damit nach 13 Minuten fordert (vgl. S. 45 f. Lülf-Expertise). Da eine Abdeckung des Stadtgebietes bzw. der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch von einem Standort aus gegeben ist (vgl. Abschnitt 3, S. 11 f.), kann die Anforderung des Planungsziels Technische Hilfeleistung auch mit einem HLF erfüllt werden.

In der Lülf-Expertise wird das Erfordernis für die Vorhaltung eines HLF 20 (statt z. B. eines HLF 10) sowie das Erfordernis für die Vorhaltung eines zweiten HLF folglich nicht belastbar begründet.

Als weitere Begründung für die in der Lülf-Expertise abgeleitete Ausstattung mit HLF könnten auch die Gefahrenpotenziale im Bereich der Technischen Hilfe herangezogen werden (was in der Lülf-Expertise allerdings nicht erfolgt). Diese resultieren insbesondere aus den in den Industriegebieten angesiedelten Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes, welche im nordwestlichen Teil der Stadt Schwentimental liegen (vgl. S. 18 Lülf-Expertise) und vom Standort Klausdorf aus innerhalb einer Fahrzeit von 4 bzw. 5 Minuten erreichbar sind (vgl. S. 65 Lülf-Expertise).

Ferner nimmt die Lülf-Expertise keinen Bezug zum Einsatzaufkommen und der Einsatzverteilung im Bereich der TH, um hieraus einen Bedarf für ein zweites HLF bzw. ein HLF 20 abzuleiten. In der Stadt Schwentimental gibt es im Bereich der TH mit 102,7 Einsätzen pro Jahr (vgl. S. 26 f. Lülf-Expertise) kein übermäßig hohes Einsatzaufkommen, zumal sich hierunter erfahrungsgemäß auch ein Großteil an Bagatelleinsätzen befindet. Auch im Hinblick auf das Einsatzaufkommen geben die aus der Lülf-Expertise ersichtlichen Informationen folglich keinen Hinweis auf ein entsprechendes Erfordernis für die Vorhaltung eines zweiten HLF.

Folglich kann festgestellt werden, dass auf eines der beiden in der Lülf-Expertise empfohlenen HLF 20 verzichtet werden kann, ohne die Sicherheitslage der Stadt Schwentimental zu gefährden.

Eine Vorhaltung von nur einem statt zwei HLF hätte naturgemäß zwar eine Verringerung der Gebietsabdeckung mit diesem Fahrzeugtyp zur Folge, was zu einem geringeren Sicherheitsniveau in der Stadt führen würde. Eine Gefährdung der Sicherheitslage in der Stadt Schwentimental muss dadurch vor dem Hintergrund einer ausreichenden Abdeckung durch ein HLF jedoch nicht befürchtet werden. Auch im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot ist diese Verringerung des Sicherheitsniveaus daher als akzeptabel anzusehen.

(Die Anforderungen entsprechend des aus der im Stadtgebiet vorliegenden Gefährdung ermittelten Risikopunktwerts bleibt hiervon unberührt und erfolgt in Abschnitt 4.1.9 auf S. 21 ff.)

4.1.3 LF 10

Das LF 10 (Löschgruppenfahrzeug 10) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das vorwiegend für die Brandbekämpfung und kleinere technische Hilfeleistungen ausgelegt ist. Es verfügt über einen Wassertank (mindestens 1.200 Liter), eine Feuerlöschkreiselpumpe und Ausrüstung wie Schläuche, Strahlrohre und Atemschutzgeräte. Zusätzlich ist das Fahrzeug mit grundlegenden Werkzeugen für einfache technische Einsätze ausgestattet, wie z.B. Leitern, Werkzeuge zur Türöffnung und eine Beleuchtungseinheit. Das LF 10 wird oft bei kleineren bis mittleren Bränden oder Hilfeleistungen, etwa bei Unfällen, eingesetzt.

In der Lülf-Expertise wird das Erfordernis für die Vorhaltung der beiden LF 10 mit der „Erhöhung der Gesamt-Schlagkraft und Ergänzung mit notwendiger Ausrüstung zur Sicherstellung auch der 2. Eintreffzeit“ begründet (vgl. S. 88 Lülf-Expertise). Aus den Planungszielen lässt sich die Vorhaltung von *Löschgruppenfahrzeugen* nicht begründen, da hier jeweils nur das Eintreffen von Staffeln (zum Teil ergänzt durch die Besatzung der DLK) festgeschrieben wird.

Diese in der Lülf-Expertise angeführte Erhöhung der Schlagkraft und Ergänzung mit notwendiger Ausrüstung sind zwar unscharfe Kriterien, die aber im Hinblick auf die Zuführung von zusätzlichem Löschwasser, zusätzlicher feuerwehrtechnischer Beladung und zusätzlichen Einsatzkräften durchaus ihre Berechtigung haben. Ob hieraus jedoch die Vorhaltung von zwei

LF 10 oder von mehr, von weniger, von größeren oder von kleineren Fahrzeugen begründet wird, unterliegt auch einem gewissen Ermessen.

Konkrete, scharfe Kriterien für die Bemessung der erforderlichen Menge an Löschwasser oder an Einsatzkräften, die für die Ableitung einer bestimmten Anzahl und Art von Feuerwehrfahrzeugen herangezogen werden können, sind in der LülF-Expertise nicht ersichtlich. Folglich kann auch der konkrete Bedarf für zwei LF 10 – wie auch für jede andere Konstellation an Löschfahrzeugen – nicht stichhaltig begründet werden. Aus den Planungszielen lässt sich allerdings der Bedarf für ein Löschfahrzeug an jeder Ortsfeuerwehr ableiten, die aber auch als Staffelfahrzeuge (z. B. MLF oder TSF-W) ausgestaltet sein könnten.

Das Erfordernis für ein zweites Löschfahrzeug ist aber auch vor dem Hintergrund in Frage zu stellen, dass an einer der beiden Ortsfeuerwehren ein HLF vorzuhalten ist (vgl. Abschnitt 4.1.2), wodurch dort bereits ein Löschgruppenfahrzeug vorhanden ist, welches mindestens den einsatztaktischen Wert eines LF 10 hat.

An dieser Stelle ist aber auf das im OrgFw vorgegebene Punktwertverfahren zu verweisen, mit dem sich die Vorhaltung von Löschfahrzeugen etwas mehr konkretisieren lässt (vgl. 4.1.9, S. 26 ff.).

Folglich kann festgestellt werden, dass auf eines der beiden in der LülF-Expertise empfohlenen LF 10 verzichtet werden kann oder dass Löschfahrzeuge mit einem geringeren Einsatztaktischen Wert vorgehalten werden können, ohne die Sicherheitslage der Stadt Schwentimental zu gefährden.

Eine Vorhaltung von nur einem statt zwei LF 10 hätte naturgemäß eine Verringerung der Gebietsabdeckung mit diesem Fahrzeugtyp zur Folge, und auch die Vorhaltung von kleineren Löschfahrzeugen als LF 10 würde die Schlagkraft der Feuerwehr verringern. Beides hätte negative Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau in der Stadt.

Eine Gefährdung der Sicherheitslage in der Stadt Schwentimental muss dadurch aber vor dem Hintergrund, dass es keine konkreten Kriterien gibt, welche die Vorhaltung von zwei LF 10 erforderlich machen, und dass bereits an einer der Ortsfeuerwehren ein HLF vorzuhalten ist, nicht befürchtet werden. Auch im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot ist diese Verringerung des Sicherheitsniveaus daher als akzeptabel anzusehen.

4.1.4 DLK 23/12

Die DLK 23/12 (Drehleiter mit Korb, 23 Meter Nennrettungshöhe bei 12 Meter Ausladung) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das vorrangig für die Rettung von Personen aus großen Höhen sowie für die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung in schwer zugänglichen Bereichen eingesetzt wird. Die Drehleiter erreicht eine Höhe von bis zu 23 Metern, was etwa dem 7. bis 8. Stockwerk eines Gebäudes entspricht. Ausgestattet mit einem Rettungskorb, können Personen sicher gerettet oder Einsatzkräfte und Löschmittel in große Höhen befördert werden. Die DLK 23/12 wird oft bei Bränden in mehrstöckigen Gebäuden oder zur Unterstützung bei technischen Einsätzen eingesetzt, wie etwa bei Sturmschäden.

Gemäß den Planungszielen *Brandeinsatz – Risikoklasse Brand-3* und *Brandeinsatz – Risikoklasse Brand-4* muss ein Hubrettungsfahrzeug innerhalb der 1. Eintreffzeit von 8 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort eintreffen können (vgl. S. 42 und 43 LülF-Expertise). Zur Sicherstellung dieser Vorgabe wurden in der LülF-Expertise verschiedene Varianten geprüft, von denen zwei zur Umsetzung empfohlen wurden (vgl. S. 87 LülF-Expertise):

- entweder die Stationierung einer DLK 23/12 an einem zentralen Standort im Stadtgebiet und Schaffung von hauptamtlichen Stellen zur Sicherung einer kurzfristigen Besetzung des Fahrzeugs, um die für die notwendige Gebietsabdeckung notwendige Ausrückzeit erreichen zu können (Variante 2),
- oder die Vorhaltung von je einer DLK 23/12 an jedem der beiden vorhandenen Standorte Raisdorf und Klausdorf (Variante 5).

Im weiteren Verlauf wurde für die beiden Ortsfeuerwehren eine Fahrzeugausstattung empfohlen, die der Variante 5 entspricht (vgl. S. 91 ff. und S. 94 LülF-Expertise).

Dieser Argumentation kann gefolgt werden, zumal zahlreiche der von der Stadt Schwentimental als angegebenen Objekte nur von einem der beiden Standorte innerhalb einer Fahrzeit erreicht werden können, die im Hinblick auf die 1. Eintreffzeit einen ausreichenden Puffer für eine realistisch lange Ausrückzeit der Einsatzkräfte lässt (vgl. Anlage 1).

Dennoch fällt auf, dass sich unter den Objekten, die seitens der Stadt Schwentimental als hubrettungsfahrzeugpflichtig genannt worden sind, zahlreiche Objekte eine Rettungshöhe von unter 12,2 m (maximale Rettungshöhe einer 3-teiligen Schiebleiter) oder sogar unter 7,2 m (maximale Rettungshöhe einer 4-teiligen Steckleiter) aufweisen. In der LülF-Expertise wird hierzu ausgeführt, dass in Schwentimental Objekte existieren, deren obere Nutzungseinheiten nicht über eine 4-teilige Steckleiter (bzw. bei entsprechender Genehmigungslage 3-teilige Schiebleiter) der Feuerwehr erreichbar sind. Diese Objekte befänden sich vor allem in den

Kernbereichen der beiden Ortsteile, womit sich in beiden Ausrückbereichen der Feuerwehr ein Bedarf für ein Hubrettungsfahrzeug ergebe (vgl. S. 24 Lülf-Expertise).

Hier sollte kritisch geprüft werden, ob bei Gebäuden, die unterhalb einer Rettungshöhe 12,2 m liegen, überhaupt eine Anleiterbarkeit mit einer DLK 23/12 gegeben ist, da im Baugenehmigungsverfahren für solche Objekte aufgrund der geringen Rettungshöhe in der Regel keine Umfahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge gefordert werden. Hier sollten die tatsächlichen Rettungshöhen und jeweiligen Möglichkeiten der Anleiterbarkeiten für eine DLK 23/12 sowie der alternative Einsatz einer 3-teiligen Schiebleiter geprüft werden.

Folglich kann aufgrund der in den Planungszielen festgeschriebenen Erforderlichkeit innerhalb der 1. Eintreffzeit auf keine der beiden in der Lülf-Expertise hergeleiteten DLK 23/12 verzichtet werden, ohne die Sicherheitslage der Stadt zu gefährden.

Die tatsächlichen Möglichkeiten der Anleiterbarkeit mit einer DLK 23/12 sollten für Gebäude bis zur Gebäudeklasse 4 kritisch überprüft werden.

4.1.5 GW-L2

Der GW-L2 (Gerätewagen Logistik 2) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zur Logistikunterstützung und zum Transport von Ausrüstung und Material bei Einsätzen dient. Es verfügt über eine große Ladefläche oder einen Kofferaufbau, der je nach Einsatzbedarf mit verschiedenen Rollcontainern oder Modulen ausgestattet werden kann, z.B. für die Wasserversorgung, Beleuchtung, technische Rettung oder spezielle Gerätschaften. Der GW-L2 wird eingesetzt, um schnell zusätzliche Ausrüstung oder Materialien wie Schläuche, Sandsäcke oder Werkzeuge an die Einsatzstelle zu bringen, insbesondere bei größeren Einsätzen oder langandauernden Lagen.

Die Lülf-Expertise erachtet die Vorhaltung eines GW-L2 für Logistikaufgaben als bedarfsgerecht (vgl. S. 105 Lülf-Expertise) und sieht für das Fahrzeug eine Ausstattung mit Rollcontainern für Öl-/Wasserschaden, Atemschutzlogistik, Schläuchen, einer TH-Ergänzung und einem SEB vor (vgl. S. 88 Lülf-Expertise).

Ein konkretes aus der Gefährdung oder aus den Planungszielen resultierendes Erfordernis für einen GW-L2 ist in der Lülf-Expertise nicht erkennbar. Dennoch gehört der GW-L2 zu den Fahrzeugen, für die in der Anlage 1 des OrgFw kein Fahrzeugpunkt看wert vergeben wird und die deshalb nach den örtlichen Gegebenheiten zu beschaffen sind (vgl. Kapitel 2, S. 9 f. sowie Anlage 1 OrgFw). Im Hinblick auf die logistischen Anforderungen an eine moderne Feuerwehr

ist die Vorhaltung eines GW-L als bedarfsgerecht anzusehen, der im Falle der Stadt Schwentimental aufgrund der zahlreichen Anforderungen (s. o.) als GW-L2 ausgestaltet sein sollte.

Die Vorhaltung eines GW-L2 ist für die Stadt Schwentimental als bedarfsgerecht anzusehen. Ein Verzicht auf dieses Fahrzeug hätte durch den Verlust der Möglichkeit einer Zu- bzw. Nachführung von erforderlichem Einsatzgerät eine erhebliche Auswirkung auf die Sicherheitslage der Stadt.

4.1.6 TLF 4000

Das TLF 4000 (Tanklöschfahrzeug 4000) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das speziell für die Brandbekämpfung konzipiert ist, insbesondere für Brände in Bereichen ohne ausreichende Wasserversorgung, wie z.B. auf Landstraßen, in Wäldern oder Industriegebieten. Es verfügt über einen großen Wassertank mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4.000 Litern sowie einen Schaummitteltank und eine leistungsstarke Feuerlöschkreiselpumpe. Zur Ausrüstung gehören Schläuche, Strahlrohre und Atemschutzgeräte. Das TLF 4000 ist darauf ausgelegt, autark eine längere Wasserversorgung sicherzustellen und auch unter schwierigen Bedingungen schnell mit der Brandbekämpfung zu beginnen.

Die LülF-Expertise sieht die Vorhaltung eines TLF 4000 für die Industriebrandbekämpfung, die Vorhaltung von Sonderlöschmitteln und den Transport größerer Mengen Wasser aufgrund der schlechten Löschwasserversorgung in den Außenbereichen als bedarfsgerecht an (vgl. S. 88, S. 93 und S. 105 LülF-Expertise).

Da in der LülF-Expertise keine Analyse der Einrichtungen zur Löschwasserversorgung in der Stadt Schwentimental vorhanden ist, kann zumindest dieser Aspekt nicht nachgeprüft werden. Dennoch sind die weiteren Begründungen (Industriebrandbekämpfung, Vorhaltung von Sonderlöschmitteln) stichhaltig und die Vorhaltung eines TLF 4000 ist aus fachlicher Sicht als bedarfsgerecht anzusehen. Die Vorhaltung von nur einem TLF 4000 im Stadtgebiet ist im Hinblick auf die Gebietsabdeckung analog zur Vorhaltung eines HLF (vgl. 0, S. 15 f.) als ausreichend anzusehen.

Die Vorhaltung eines TLF 4000 ist für die Stadt Schwentimental als bedarfsgerecht anzusehen. Ein Verzicht auf dieses Fahrzeug hätte durch den Verlust der Möglichkeit einer Zuführung von großen Löschwassermengen und Sonderlöschmitteln eine erhebliche Auswirkung auf die Sicherheitslage der Stadt.

4.1.7 MTW

Der MTW (Mannschaftstransportwagen, gemäß DIN 14033 eigentlich Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das primär für den Transport von Einsatzkräften und kleineren Ausrüstungsgegenständen genutzt wird. Er verfügt über mehrere Sitzplätze für die Mannschaft und meist ein kleines Fach für grundlegende Ausrüstung wie Funkgeräte, Verkehrsabsicherungsmaterial oder Erste-Hilfe-Sets. Der MTW dient vor allem dazu, Personal schnell an die Einsatzstelle zu bringen oder als Zubringerfahrzeug bei größeren Einsätzen. Er wird auch häufig für organisatorische Aufgaben oder im Rahmen von Übungen und Fortbildungen genutzt.

Ein konkretes aus der Gefährdung oder aus den Planungszielen resultierendes Erfordernis für einen MTW ist in der Lulf-Expertise nicht erkennbar. Dennoch gehört der MTW zu den Fahrzeugen, für die in der Anlage 1 des OrgFw kein Fahrzeugpunktwert vergeben wird, und die deshalb nach den örtlichen Gegebenheiten zu beschaffen sind (vgl. Kapitel 2, S. 9 f. sowie Anlage 1 OrgFw). Im Hinblick auf die (personal-)logistischen Anforderungen an eine moderne Feuerwehr ist die Vorhaltung eines MTW an jeder Ortsfeuerwehr auch im Hinblick auf die beiden Jugendfeuerwehren als bedarfsgerecht anzusehen.

Die Vorhaltung eines MTW an jeder Ortsfeuerwehr ist als bedarfsgerecht anzusehen. Ein Verzicht auf dieses Fahrzeug könnte durch den Verlust der Möglichkeit einer Zu- bzw. Nachführung von Einsatzkräften eine erhebliche Auswirkung auf die Sicherheitslage der Stadt haben. Ferner sind diese Fahrzeuge für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Personal- und Kleinlogistik in Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr unentbehrlich.

4.1.8 Anhänger

Ein Anhänger bei der Feuerwehr ist ein unmotorisierter Transportanhänger, der an ein Zugfahrzeug angekoppelt wird und spezielle Ausrüstung, Materialien oder Geräte zur Einsatzstelle bringt. Es gibt verschiedene Typen von Anhängern, je nach Einsatzzweck, wie z.B. Schlauchanhänger für die Wasserversorgung über lange Strecken, Lichtanhänger zur

großflächigen Ausleuchtung von Einsatzstellen oder Anhänger für spezielle Einsatzmittel wie Sandsäcke, Pumpen oder Ölbindemittel. Der Anhänger dient als flexible Ergänzung, um zusätzliche Ausrüstung bedarfsgerecht und unabhängig von der Ausstattung der Einsatzfahrzeuge bereitzustellen.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwentimental handelt es sich offenbar um einfache Transportanhänger, die für verschiedenste materiallogistische Zwecke genutzt werden, unter anderem auch für die Jugendfeuerwehr.

Ein konkretes aus der Gefährdung oder aus den Planungszielen resultierendes Erfordernis für einen Anhänger ist in der Lülf-Expertise nicht erkennbar. Der einfache Transportanhänger gehört zu den Fahrzeugen, die nicht genormt sind und für die in der Anlage 1 des OrgFw kein Fahrzeugpunkt看t vergeben wird, weshalb sie nach den örtlichen Gegebenheiten zu beschaffen sind (vgl. Kapitel 2, S. 9 f. sowie Anlage 1 OrgFw).

Konkrete im Einsatzfall mit einem Anhänger durchzuführende Aufgaben gehen aus der Lülf-Expertise nicht hervor. Auch sind keine Aufgaben ersichtlich, die nicht mit einem MTW oder einem GW-L2 durchgeführt werden könnten. Lediglich für den Bereich der Jugendfeuerwehr, deren Unterhaltung eine der gesetzlichen Aufgaben der Stadt Schwentimental ist, kann ein Anhänger zur Umsetzung einer geeigneten Transportmöglichkeit von Ausrüstung wie Zelten oder Tischen und Bänken als erforderlich angesehen werden.

Der Verzicht auf die Vorhaltung von Anhängern hätte keine Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Stadt, da die erforderlichen Transportaufgaben mit den MTW bzw. dem GW-L2 durchgeführt werden können.

Allerdings kann die Vorhaltung eines Anhängers für die Jugendfeuerwehr als erforderlich angesehen werden.

4.1.9 Ergebnis

Zusammenfassend kann die Fragestellung 1 wie folgt beantwortet werden.

Ohne die Sicherheitslage der Stadt zu gefährden könnte im Hinblick auf eine stärkere Zusammenarbeit der beiden Ortsfeuerwehren auf folgende der in der Lülff-Expertise hergeleiteten Fahrzeuge (Alternative 1) verzichtet werden:

- einer der beiden ELW 1,
- eines der beiden HLF 20,
- eines der beiden LF 10 (bei Substitution durch ein kleineres Fahrzeug auch beide),
- beide Anhänger.

Hierzu ist Folgendes zu ergänzen.

Die Vorhaltung eines Anhängers trägt nicht zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus in der Stadt bei, ist aber für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendfeuerwehr als erforderlich anzusehen, sofern es keine andere adäquate Transportmöglichkeit gibt.

Der erforderliche Ausstattungsumfang mit Löschfahrzeugen resultiert insbesondere aus der in den Ausrückebereichen festgestellten Gefährdung, welche maßgeblich durch den Risikopunktwert repräsentiert wird. Dieser wurde in der vorliegenden Ausarbeitung bisher nicht berücksichtigt, da bei der Bewertung des Erfordernisses der einzelnen Fahrzeuge zunächst nur die konkreten in der Lülff-Expertise dargestellten Gefährdungen bzw. Anforderungen berücksichtigt wurden, der Risikopunktwert die Gefährdung aber sehr allgemein ausdrückt. Dennoch ist auch der Risikopunktwert in die Bewertung einzubeziehen.

Bei der Auswahl von Feuerwehrfahrzeugen anhand des ihnen in Anlage 1 OrgFw zugewiesenen Fahrzeugpunktwerts sollen bei gleichem oder annähernd gleichem Fahrzeugpunktwert aus Kostengründen (Fahrzeugbeschaffung, Stellplatz) Einzelfahrzeuge anstelle von Fahrzeugkombinationen bevorzugt werden.

Für die FF Klausdorf wurde ein Risikopunktwert von 254 und für die FF Raisdorf ein Risikopunktwert von 276 Punkten ermittelt (vgl. S. 30 Lülff-Expertise). Gemäß der in Anlage 1 OrgFw zugewiesenen Fahrzeugpunktwerte ist folgende Ausstattung mit Löschfahrzeugen sinnvoll³:

³ Der OrgFw ist veraltet, die in Anlage 1 zur Auswahl stehenden Fahrzeuge sind zum weitaus überwiegenden Teil nicht mehr genormt. Da der OrgFw jedoch vorschreibt, dass die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr mit genormten Feuerwehrfahrzeugen zu erfolgen hat (Abs. 2.2.1 Satz 1 OrgFw),

FF Klausdorf (254 Risikopunkte)

- LF 20 *oder* HLF 20⁴ 135 Punkte
- LF 10 115 Punkte
- SUMME: 250 Punkte
(geringfügige Abrundung der Risikopunkte)

FF Raisdorf (276 Risikopunkte)

- LF 20 *oder* HLF 20⁴ 135 Punkte
- TLF 4000⁵ 60 Punkte
- TSF-W 80 Punkte
- SUMME: 275 Punkte
(geringfügige Abrundung der Risikopunkte)

Die hier ermittelte Fahrzeugkonstellation ist eine von mehreren Möglichkeiten, andere Auswahlen an Fahrzeugen sind möglich. Bei der hier vorgenommenen Fahrzeugauswahl wurde versucht, die Ergebnisse der Lülf-Expertise weitestgehend zu berücksichtigen (TLF 4000 in Raisdorf). Außerdem ist sie aus Sicht der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung die sinnvollste Alternative.

Hieraus würde sich für die beiden Ortsfeuerwehren unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Abschnitten erläuterten Erwägungen die in Tabelle 2 dargestellte SOLL-Ausstattung ergeben.

Tabelle 2 – Mögliche Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Schwentimental

Mögliche Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Schwentimental		
<u>FF Klausdorf</u>		<u>FF Raisdorf</u>
(H)LF 20 ⁴	ELW 1 ⁶	(H)LF 20 ⁴
LF 10		TSF-W
DLK 23/12		DLK 23/12
		TLF 4000
MTW	GW-L2 ⁶	MTW
	Anhänger JF ⁶	

werden hier Feuerwehrfahrzeuge der aktuellen Normung mit einem vergleichbaren einsatztaktischen Wert ausgewählt.

⁴ Ein HLF 20 für eine der beiden Ortsfeuerwehren und ein LF 20 für die andere Ortsfeuerwehr (vgl. auch Erläuterungen unter Abschnitt 4.2, S. 28).

⁵ Erforderlich zur Industriebrandbekämpfung, zur Vorhaltung von Sonderlöschmitteln und zum Transport größerer Mengen Löschwasser (vgl. Abschnitt 4.1.6, S. 21)

⁶ An einer der beiden Ortsfeuerwehren.

4.2 Fragestellung 2

In diesem Abschnitt erfolgt die Erörterung der Fragestellung

„Sind Fahrzeugverlagerungen von der einen Wehr zur anderen möglich?“.

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 4.1 (S. 13 ff.) zur Fragestellung 1 dargestellten Erwägungen zeigt sich zunächst, dass die anhand des Punktwertverfahrens gemäß OrgFw ermittelten Fahrzeuge an den Ortsfeuerwehren vorzuhalten sind, für die der entsprechende Risikopunktwert ermittelt wurde (vgl. S. 27). Dies sind

für die Ortsfeuerwehr Klausdorf

- ein (H)LF 20 und
- ein LF 10

sowie für die Ortsfeuerwehr Raindorf

- ein (H)LF 20,
- ein TLF 4000 und
- ein TSF-W.

Aufgrund der Anforderungen aus dem Planungsziel Technische Hilfeleistung empfiehlt es sich, die Ortsfeuerwehr Ralsdorf mit einem HLF 20 auszustatten, da dieser Standort zentraler im Stadtgebiet liegt und deshalb von dort aus eine deutlich bessere Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Ortslagen und der Hauptverkehrsachsen erreicht werden kann. Eine Stationierung des HLF 20 bei der Ortsfeuerwehr Klausdorf, von wo aus eine etwas schnellere Abdeckung der Gewerbegebiete möglich ist, sollte nur erfolgen, wenn eine Ausrückzeit von 3 Minuten sichergestellt werden kann (vgl. Abschnitt 3, S. 11 f. und Abschnitt 4.1.2, S. 15 ff.).

Weitere Anforderungen an konkrete Fahrzeugstandorte ergeben sich aus den Planungszielen nicht. Für die verbleibenden Fahrzeuge der in der Lülf-Expertise ermittelten SOLL-Ausstattung können die folgenden Feststellungen getroffen werden.

Für die Stationierung des ELW 1 sind aus einsatztaktischer Sicht beide Standorte als gleichwertig zu betrachten. Hier sollten weitere Aspekte (wie z. B. die Platzverhältnisse in den Feuerwehrräumen, der Wohnort bzw. die Standortzugehörigkeit des Gemeindeführers oder die Bildung einer Führungsgruppe) in die Bewertung einbezogen werden.

Beide Ortsfeuerwehren müssen aufgrund der Anforderungen aus den Planungszielen und der erzielbaren Eintreffzeiten mit einer DLK 23/12 ausgestattet sein.

Für die Stationierung des GW-L2 sind aus einsatztaktischer Sicht beide Standorte als gleichwertig anzusehen. Hier sollten weitere Aspekte (wie z. B. die Platzverhältnisse in den Feuerwehrrhäusern, die Berücksichtigung von besonderen Einsatzgruppen (Hygienegruppe, Logistikgruppe, etc.) oder von bereits bestehenden Einweisungen/Qualifikationen in Bezug auf die Beladung des GW-L2) in die Bewertung einbezogen werden.

Für die Stationierung des Anhängers JF sind aus einsatztaktischer Sicht beide Standorte als gleichwertig anzusehen. Hier sollten weitere Aspekte (wie z. B. die Platzverhältnisse in den Feuerwehrrhäusern, die Größen der Jugendfeuerwehren oder der Lagerort des JF-Materials) in die Bewertung einbezogen werden.

Folglich sind aus einsatztaktischer Sicht Verlagerungen der folgenden Fahrzeuge von der einen Ortsfeuerwehr zur anderen möglich:

- ELW 1
- HLF 20 bzw. LF 20 (siehe jedoch die Einschränkungen weiter oben)
- GW-L2
- Anhänger JF

4.3 Fragestellung 3

In diesem Abschnitt erfolgt die Erörterung der Fragestellung

„Kann auf die vom Kreis Plön zur Verfügung gestellten Fahrzeuge verzichtet werden?“.

Bei den vom Kreis Plön zur Verfügung gestellten Fahrzeugen handelt es sich um ein LF KatS und einen Reaktorerkundungstruppkraftwagen (ReakErkTrpKW; vgl. auch Tabelle 1, S. 13).

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten in der Stadt Schwentidental und das dort ermittelte Risiko ist die in Tabelle 2 (S. 27) dargestellte Ausstattung der Ortsfeuerwehren Raisdorf und Klausdorf ausreichend, um die kommunale Pflichtaufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe erfüllen zu können, da die dort dargestellte Fahrzeugausstattung aus dem Risiko (Punktwertverfahren) sowie den weiteren lokalen Anforderungen resultieren.

Im Hinblick auf den ReakErkTrpKW stellt die Lülf-Expertise zwar fest, dass auf diesem Fahrzeug Mess- und Schutzausrüstung vorhanden ist, betont aber auch, dass aufgrund der vorhandenen ABC-Gefahren über die Normbeladung der vorhandenen Fahrzeuge hinaus keine weitere Spezialausstattung erforderlich ist (vgl. S. 88 Lülf-Expertise). Eine gesonderte Begründung für die Vorhaltung eines ReakErkTrpKW und auch eine erforderliche Substitution dieses Fahrzeugs im Falle eines Abzugs durch den Kreis werden in der Lülf-Expertise nicht thematisiert.

In Bezug auf das LF KatS stellt die Lülf-Expertise fest, dass das Fahrzeug die eigenen Fähigkeiten ergänzt. Außerdem wird in der Lülf-Expertise gefordert, dass eines der kommunalen LF 10 durch ein kommunales LF KatS zu ersetzen ist, wenn das LF KatS durch den Kreis abgezogen wird (vgl. S. 88). Eine explizite Begründung für das Erfordernis dieses Fahrzeugs findet sich aber ebenfalls nicht in der Lülf-Expertise, weshalb sich die Sinnhaftigkeit der geforderten Substitution im Falle eines Abzugs durch den Kreis auch nicht erschließt.

Da die unabhängig von den Fahrzeugen des Kreises ermittelte Fahrzeugausstattung der Stadt Schwentidental den örtlichen Erfordernissen entspricht und da auch im Hinblick auf das örtliche Risiko keine Gründe für die Vorhaltung eines ReakErkTrpKW oder eines LF KatS ersichtlich sind, kann bezüglich der lokalen kommunalen Anforderungen an die Feuerwehr auf die vom Kreis Plön zur Verfügung gestellten Fahrzeuge verzichtet werden.

Hiervon unberührt bleibt aber die Frage nach einem eventuell möglichen übergeordneten Erfordernis für diese Fahrzeuge, das sich aus überregionalen Planungen auf Kreis- oder Landesebene ergeben kann (z. B. im Zivil- und Katastrophenschutz). Dieses kann jedoch auf der Grundlage der vorliegenden Lulf-Expertise nicht bewertet werden.

5 Schlussbemerkungen

Die Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen erfolgte anhand der Lülf-Expertise sowie von durch die Auftraggeberin vorgelegten Daten zu drehleiterpflichtigen Gebäuden. Die Korrektheit dieser Quellen wurde vorausgesetzt und keiner weiteren Prüfung unterzogen.

In Anlage 1 der OrgFw wird darauf verwiesen, dass durch das Risikomerkbblatt (die Anlage 1) nicht auf den Ermessensspielraum der Verantwortlichen verzichtet werden kann und soll. Die vorliegende Ausarbeitung kann diesen Ermessensspielraum nicht ausfüllen, da die Kenntnisse der Strukturen vor Ort seitens der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung und die bereitgestellte Datenbasis zu gering sind.

Anhang 1 – Objekte, die gemäß Angabe der Stadt Schwentimental den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs erfordern

Fahrzeiten errechnet durch BBS Gefahrenabwehrplanung GmbH

Straße/Hausnummer	PLZ	Ort	Merkmal	Höhe	Fahrzeit von	
					Ofw. Klausdorf	Ofw. Raisdorf
Friedrich-Hebbel-Straße 1	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:35 min	02:10 min
Friedrich-Hebbel-Straße 3	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:37 min	02:11 min
Friedrich-Hebbel-Straße 5	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:38 min	02:13 min
Friedrich-Hebbel-Straße 7	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:44 min	02:18 min
Hermann-Löns-Straße 1	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:44 min	02:19 min
Hermann-Löns-Straße 10	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:37 min	02:12 min
Hermann-Löns-Straße 11	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:38 min	02:13 min
Hermann-Löns-Straße 12	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:36 min	02:10 min
Hermann-Löns-Straße 13	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:35 min	02:10 min
Hermann-Löns-Straße 15	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:35 min	02:10 min
Hermann-Löns-Straße 17	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:30 min	02:05 min
Hermann-Löns-Straße 19	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:30 min	02:05 min
Hermann-Löns-Straße 2	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:45 min	02:20 min
Hermann-Löns-Straße 3	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:45 min	02:20 min
Hermann-Löns-Straße 4	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:44 min	02:19 min
Hermann-Löns-Straße 5	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:42 min	02:16 min
Hermann-Löns-Straße 6	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:41 min	02:15 min
Hermann-Löns-Straße 7	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:42 min	02:16 min
Hermann-Löns-Straße 8	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:39 min	02:14 min
Hermann-Löns-Straße 9	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:39 min	02:13 min
Klaus-Groth-Straße 11	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:52 min	02:27 min
Klaus-Groth-Straße 13	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:53 min	02:28 min
Klaus-Groth-Straße 15	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:42 min	02:17 min
Klaus-Groth-Straße 17	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:55 min	02:30 min
Klaus-Groth-Straße 19	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:55 min	02:30 min
Klaus-Groth-Straße 21	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:45 min	02:20 min
Klaus-Groth-Straße 23	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:57 min	02:32 min
Klaus-Groth-Straße 25	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	05:57 min	02:32 min
Klaus-Groth-Straße 27	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	06:06 min	02:41 min
Klaus-Groth-Straße 29	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,0 m	06:08 min	02:43 min
Klaus-Groth-Straße 5	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,2 m	05:49 min	02:24 min
Klaus-Groth-Straße 7	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,2 m	05:37 min	02:12 min
Klaus-Groth-Straße 9	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,2 m	05:37 min	02:12 min
Kieler Straße 25a	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,5 m	05:12 min	01:05 min
Kieler Straße 25b	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,5 m	06:06 min	01:45 min
Kieler Straße 25c	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,5 m	06:05 min	01:43 min

Straße/Hausnummer	PLZ	Ort	Merkmal	Höhe	Fahrzeit von	
					Ofw. Klausdorf	Ofw. Raisdorf
St.-Martins-Weg 5	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,6 m	06:36 min	01:39 min
St.-Martins-Weg 7	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,6 m	06:43 min	01:45 min
Pangmissenteich 13	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,7 m	06:57 min	01:14 min
Pangmissenteich 15	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,7 m	06:59 min	01:16 min
Bahnhofstraße 68	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,8 m	06:43 min	01:00 min
Bahnhofstraße 70	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,8 m	06:44 min	01:01 min
Bahnhofstraße 74	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,8 m	06:52 min	01:09 min
Bahnhofstraße 76	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,8 m	06:53 min	01:10 min
Hermann-Löns-Straße 14	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,8 m	05:23 min	01:58 min
Hermann-Löns-Straße 16	24223	Raisdorf	4_SL_nicht	7,8 m	05:23 min	01:58 min
Gerhard-Hauptmann-Weg 1	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,0 m	05:34 min	02:08 min
Im Dorfe 1	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,0 m	06:38 min	00:54 min
Im Dorfe 3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,0 m	06:51 min	01:08 min
Im Dorfe 5	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,0 m	06:50 min	01:06 min
Im Dorfe 7	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,0 m	06:49 min	01:05 min
Am Klosterforst 26	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	07:14 min	02:53 min
Am Klosterforst 28	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	07:14 min	02:53 min
Am Klosterforst 30	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	07:14 min	02:53 min
Kieler Straße 27	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	05:14 min	01:08 min
Kieler Straße 27a	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	05:15 min	01:09 min
Kieler Straße 27b	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	06:00 min	01:39 min
Am Klosterforst 32	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	07:08 min	02:47 min
Am Klosterforst 34	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	07:07 min	02:46 min
Am Klosterforst 36	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	07:07 min	02:46 min
Gerhard-Hauptmann-Weg 3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,3 m	05:39 min	02:14 min
Kieler Straße 19	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,4 m	05:22 min	01:00 min
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 11	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,5 m	05:16 min	01:42 min
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 9	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,5 m	05:15 min	01:43 min
Gerhard-Hauptmann-Weg 2a	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,5 m	05:38 min	02:13 min
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 1	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,6 m	05:17 min	01:51 min
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,6 m	05:15 min	01:50 min
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 5	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,6 m	05:14 min	01:49 min
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 7	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	8,6 m	05:13 min	01:48 min
Gerhard-Hauptmann-Weg 2	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,0 m	05:36 min	02:11 min
Am Klosterforst 20	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,1 m	07:14 min	02:52 min
Am Klosterforst 22	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,1 m	07:14 min	02:52 min
Am Klosterforst 24	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,1 m	07:14 min	02:52 min
Preetzer Straße 2a	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,3 m	06:28 min	01:31 min
Preetzer Straße 2b	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,3 m	06:28 min	01:31 min
Preetzer Straße 2c	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,3 m	05:55 min	00:58 min
Hinrik-Blok-Straße 1	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,6 m	07:40 min	01:57 min
Hinrik-Blok-Straße 3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,6 m	07:39 min	01:56 min

Straße/Hausnummer	PLZ	Ort	Merkmal	Höhe	Fahrzeit von	
					Ofw. Klausdorf	Ofw. Raisdorf
Hinrik-Blok-Straße 5	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,6 m	07:41 min	01:58 min
Ahornalle 15	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,7 m	05:14 min	01:46 min
Ahornalle 17	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,7 m	05:15 min	01:46 min
Ahornalle 19	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,7 m	05:20 min	01:52 min
St.-Annen-Weg 12	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,8 m	07:34 min	01:51 min
St.-Annen-Weg 14	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,8 m	07:31 min	01:48 min
St.-Annen-Weg 16	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	9,8 m	07:33 min	01:50 min
Amselweg 1	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	10,0 m	01:25 min	05:32 min
Amselweg 3	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	10,0 m	01:46 min	05:52 min
Radwardstraße 2	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,1 m	07:23 min	01:40 min
Im Dorfe 2	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,2 m	06:39 min	00:55 min
Berliner Straße 2	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,3 m	06:44 min	01:01 min
Berliner Straße 4	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,3 m	07:02 min	01:19 min
Preetzer Straße 2	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,3 m	06:05 min	01:08 min
Berliner Straße 7	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,4 m	06:50 min	01:06 min
Berliner Straße 9	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,4 m	06:50 min	01:07 min
Berliner Straße 11	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,5 m	07:02 min	01:18 min
Berliner Straße 13	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,5 m	06:57 min	01:13 min
Berliner Straße 15	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,5 m	06:57 min	01:13 min
Preetzer Straße 1+3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,6 m	06:23 min	01:25 min
Zum See 1	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,7 m	05:47 min	02:21 min
Zum See 3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	10,7 m	05:49 min	02:23 min
Bahnhofstraße 60a	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	11,0 m	06:28 min	00:45 min
Bahnhofstraße 60b	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	11,0 m	06:29 min	00:46 min
Bahnhofstraße 60c	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	11,0 m	06:26 min	00:43 min
St.-Martins-Weg 3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	11,1 m	06:24 min	01:26 min
St.-Martins-Weg 3a	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	11,1 m	06:37 min	01:39 min
St.-Martins-Weg 3b	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	11,1 m	06:41 min	01:44 min
St.-Martins-Weg 3c	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	11,1 m	06:43 min	01:46 min
St.-Martins-Weg 3d	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	11,2 m	06:34 min	01:37 min
St.-Annen-Weg 4	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	12,1 m	07:03 min	01:20 min
Berliner Straße 1	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	12,2 m	06:51 min	01:08 min
Berliner Straße 3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	12,2 m	06:50 min	01:07 min
Berliner Straße 5	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	12,2 m	06:50 min	01:07 min
Klaus-Groth-Straße 2	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	12,6 m	05:54 min	02:29 min
Kantstraße 1	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	13,5 m	05:29 min	02:04 min
Kantstraße 3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	13,5 m	05:30 min	02:04 min
Kantstraße 5	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	13,5 m	05:42 min	02:17 min
Preetzer Straße EFH hinter 1+3	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	13,9 m	06:23 min	01:25 min
Röner Weg 6	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	13,9 m	06:48 min	01:04 min
Buchfinkweg 1	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	01:38 min	05:45 min
Buchfinkweg 3	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	01:40 min	05:46 min

Straße/Hausnummer	PLZ	Ort	Merkmal	Höhe	Fahrzeit von	
					Ofw. Klausdorf	Ofw. Raisdorf
Wakenitzstraße 2	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	07:34 min	01:51 min
Wakenitzstraße 4	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	07:36 min	01:53 min
Wakenitzstraße 6	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	07:39 min	01:56 min
Wakenitzstraße 8	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	07:39 min	01:56 min
Bahnhofstraße 14	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,5 m	05:58 min	00:09 min
Bahnhofstraße 14a	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,5 m	05:59 min	00:15 min
Bahnhofstraße 14b	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,5 m	06:01 min	00:17 min
Bahnhofstraße 14c	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,5 m	06:02 min	00:19 min
Bahnhofstraße 14d	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,5 m	06:03 min	00:19 min
Bahnhofstraße 16	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,5 m	05:59 min	00:08 min
Bahnhofstraße 18	24223	Raisdorf	HRF-Pflicht	15,5 m	06:00 min	00:06 min
Seebrooksberg 3	24222	Klausdorf	Hochhaus	21,6 m	01:31 min	05:16 min
Seebrooksberg 5	24222	Klausdorf	Hochhaus	21,6 m	01:42 min	05:08 min
Seebrooksberg 7	24222	Klausdorf	Hochhaus	21,6 m	01:47 min	04:51 min
An der Weide 11	24222	Klausdorf	4_SL_teils	13,5 m	02:01 min	05:35 min
An der Weide 13	24222	Klausdorf	4_SL_teils	13,5 m	01:54 min	05:28 min
Dorfstraße 210	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	11,0 m	00:57 min	06:43 min
Dorfstraße 212	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	11,0 m	00:58 min	06:42 min
Dorfstraße 214	24222	Klausdorf	4_SL_nicht	11,0 m	00:59 min	06:41 min
Dorfstraße 216	24222	Klausdorf	4_SL_nicht	9,6 m	01:03 min	06:37 min
Dorfstraße 218	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	10,0 m	01:05 min	06:46 min
Drosselweg 1	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	01:44 min	05:50 min
Drosselweg 3	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	01:46 min	05:52 min
Eiderstraße 1	24223	Raisdorf	Hochhaus	k. A.	07:28 min	01:45 min
Eiderstraße 3	24223	Raisdorf	Hochhaus	k. A.	07:29 min	01:45 min
Eiderstraße 5	24223	Raisdorf	Hochhaus	k. A.	07:34 min	01:50 min
Elsterweg 1	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	01:50 min	05:56 min
Elsterweg 3	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	01:51 min	05:58 min
Fasanenweg 1	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	01:56 min	05:57 min
Fasanenweg 3	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	15,0 m	01:57 min	05:59 min
Hasenkamp 14	24222	Klausdorf	4_SL_nicht	k. A.	01:57 min	06:29 min
Hasenkamp 16	24222	Klausdorf	4_SL_nicht	k. A.	01:58 min	06:28 min
Hasenkamp 18	24222	Klausdorf	4_SL_nicht	k. A.	01:59 min	06:26 min
Rönner Weg 4	24223	Raisdorf	Hochhaus	k. A.	06:18 min	00:34 min
Ruschsehn 11	24222	Klausdorf	4_SL_teils	13,9 m	01:55 min	05:30 min
Ruschsehn 3	24222	Klausdorf	4_SL_teils	k. A.	02:12 min	05:02 min
Ruschsehn 5	24222	Klausdorf	4_SL_teils	k. A.	02:11 min	05:45 min
Ruschsehn 7	24222	Klausdorf	4_SL_teils	13,9 m	02:09 min	05:00 min
Ruschsehn 9	24222	Klausdorf	4_SL_teils	13,9 m	01:55 min	05:30 min
Schwentinststraße 2	24222	Klausdorf	4_SL_teils	k. A.	00:27 min	06:24 min
Seebrookswiese 21	24222	Klausdorf	4_SL_teils	k. A.	02:12 min	05:22 min
Seebrookswiese 23	24222	Klausdorf	4_SL_teils	k. A.	02:19 min	05:24 min

Straße/Hausnummer	PLZ	Ort	Merkmal	Höhe	Fahrzeit von	
					Ofw. Klausdorf	Ofw. Raisdorf
Seebrookswiese 27	24222	Klausdorf	4_SL_teils	k. A.	02:11 min	05:15 min
Südring 36	24222	Klausdorf	HRF-Pflicht	16,1 m	01:25 min	05:53 min
Südring 38	24223	Klausdorf	HRF-Pflicht	16,1 m	01:24 min	05:54 min
Unterstkoppel 5	24222	Klausdorf	4_SL_nicht	11,0 m	01:13 min	06:41 min
Zum See 9	24223	Raisdorf	Hochhaus	k. A.	05:58 min	02:33 min